J. publl. G.
564
t

J. publ. g
564 t

Oesterreich

Oesterreich,

Preußen und Westdeutschland

im Dreistaatenbund.

[Verfasser: Schellwitz?]

6

Oesterreich,

Preußen und Westdeutschland

im Dreistaatenbund.

Eine Denkschrift.

Mit dem Entwurfe einer Bundesverfassung

für

Westdeutschland und das Reich.

. . . . Es ist die letzte Stunde . . . . !

Leipzig 1849.

Verlagsbuchhandlung von Otto Spamer.

Wien, Tendler & Comp.

m. 13.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Wer in der Folge der Weltereignisse nicht blos eine Kette von natürlichen Wirkungen zufälliger Ursachen erblickt, sondern sich gewöhnt hat in der Weltgeschichte die Offenbarung eines göttlichen Waltens anzuerkennen, dem kann es nicht beikommen, von der Verletzung der ewigen Ordnung des Rechtes irgend ein Heil zu erwarten. Es liegt ihm gleich fern von der rohen Gewalt, wie von der Macht der Idee eine dauernde Neugestaltung zu hoffen, denn die Gewalt wie die Idee, findet in dem bestehenden Recht eine nothwendige Schranke, welche sie nicht überspringen darf, ohne sich gleichberechtigten Ideen oder gleichunberechtigter Gewalt gegenüber, gestellt zu sehen. Aus diesem Grunde haben die beiden gro-

ßen Parteien der Paulskirche ihre Aufgabe verfehlt; die Mehrheit, weil sie aus Furcht vor der Unordnung der Macht der Idee, die Minderheit, weil sie aus blindem Vertrauen zu der Macht der Idee, der Berechtigung der Gewalt keine Rechnung trug. Beide fehlten, indem sie nicht an die bestehenden Verhältnisse anknüpften und den günstigen Zeitpunkt, dieselben den Forderungen des Rechtes gemäß zu gestalten, ungenützt vorüber gehen ließen. In der Herstellung eines von der Rechten beabsichtigen preußischen Erbkaiserthums liegt kein geringeres Unrecht, als in der angestrebten Republik der Linken; beide konnten nicht ohne offne Rechtsverletzung verwirklicht werden und wie beide entgegengesetzten Zwecke von beiden Seiten mit unredlichen Mitteln verfolgt wurden, so würde schon die Verbindung der beiden entgegengesetzten Parteien zu Erreichung des gleichen Zweckes für ihre Unaufrichtigkeit bürgen, lägen auch nicht die offnen Geständnisse der einen und die Handlungen der andern Partei beweisend vor.

Zwischen beiden Parteien, welche die Welt ohne Glauben und ohne Liebe nach ihren selbstsüchtigen Zwecken gestalten möchten, stehen die Stillen, die sich unberufen kaum vernehmen lassen, und unter ihnen gewiß gar Mancher, der in den

Entwicklungen der Geschichte Gottes unverkürzten Arm wahrnimmt und rückwärts blickt, um die Gestaltung der künftigen Dinge aus der Vergangenheit zu erforschen. Solchen wird die Anschauung der Zukunft Deutschlands, die in der nachfolgenden Denkschrift entwickelt und der Beurtheilung aller aufrichtigen Freunde des Vaterlandes unterbreitet wird, zunächst verständlich sein. Es bedarf nur eines unbefangenen Auges für die Rathlosigkeit, die eben so sichtbar in der Rechtfertigungsschrift der drei Könige, wie in den Berathungen der Gothaer Versammlung herrscht, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß erst hier die gesuchte Lösung des Räthsels gefunden und die Bahn zu einer Neugestaltung Deutschlands gebrochen ist, welche alle gerechten Forderungen befriedigt und die scheinbar entgegengesetztesten Ansprüche ausgleicht.

Das Volk will Einheit und Sicherstellung gegen neuen Wortbruch, gegen neue Hintansetzung seiner Ehre und seiner Wohlfahrt; Oesterreich will seine Stellung in der Welt und im Bunde bewahren und hofft durch die Vereinigung seiner außerdeutschen Staaten zu einem Gesammtreich, dieselbe gesichert und gekräftigt zu sehen. Preußen will die Früchte langjähriger Anstrengungen und die im heißen Kampfe gewonne-

nen Errungenschaften seiner Fürsten nicht aufgegeben, und auf der Bahn seiner fortschreitenden Entwicklung durch Oesterreich gehemmt, will es demselben nicht länger untergeordnet sein; es will neben ihm stehen und greift deshalb nach der deutschen Krone, die ihm doch nur zur Dornenkrone werden könnte. Die übrigen deutschen Fürsten, bedrängt durch die entgegengesetzten Ansprüche des Volkes auf der einen, und ihrer übermächtigen Freunde auf der andern Seite, empfinden kein Bedürfniß lebhafter, als das des Schutzes ihrer bedrohten Stühle und um nicht als Opfer der Zeit zu fallen, willigen sie ein sich der ersten besten Macht hinzugeben, die sie zu schützen verspricht. Alle aber sind einverstanden darüber, daß das Band der Einheit enger geschlungen und die höchsten Angelegenheiten der Nation einer gemeinschaftlichen Regierung zur Verwaltung, einem Reichstage zur Ueberwachung übergeben werden müssen, wenn von irgend einer Dauer der angestrebten Zustände die Rede sein soll.

Allen diesen Ansprüchen genügt der vorgelegte Plan eines einigen Deutschlands im Dreistaatenbund. Die deutschen Fürsten, im westdeutschen Bundesstaat vereinigt, erlangen Sicherheit ohne ihre Selbstständigkeit aufzugeben; sie nehmen in Wahr=

heit jetzt erst die Stelle wirklich ein, die ihnen der deutsche Bund in seiner bisherigen Gestalt verhieß, ohne ihnen dieselbe zu gewähren. Preußen tritt den übrigen deutschen Staaten mit Oesterreich gleichberechtigt gegenüber; es behält was es hat und als Wächter des Reiches gegen Osten eröffnet sich demselben ein neues noch unbebautes Feld wohlthätiger Wirksamkeit. Und in diesen Bund kann auch Oesterreich, wie es wünscht, mit seinem Gesammtreich eintreten, nicht ohne den Anspruch der Nation auf Verwirklichung seiner Rechte anzuerkennen, aber dagegen die volle Sicherheit eines unauflöslichen Bundes eintauschend, worin ihm sogar die Ehre des Vorsitzes gewahrt bleibt. Hier ist überall Erhaltung, Gewährung, Entwicklung; kein Recht ist verletzt, kein Anspruch ist übersehen, es ist das wahrhaft einige, wahrhaft freie Deutschland; gleich frei in seinen Stämmen, seinen Staaten, seiner Gesammtheit; das Reich, welches von der Vergangenheit sein Recht, von der Gegenwart seine Kraft, von der Zukunft seine Herrlichkeit erwartet und zu erwarten berechtigt ist.

Für mich spreche ich bei dieser Gestaltung kein Verdienst an, als das eine, die tiefe Bedeutung dieses Planes, als er zuerst in der Illustrirten Zeitung erschien, mit überraschtem Blicke er-

kannt, meine eignen Ueberzeugungen demselben geopfert und seine Ausführbarkeit dadurch nachgewiesen zu haben, daß ich demselben die Formen anzupassen versuchte, worüber ein allgemeines Einverständniß bereits vorhanden zu sein scheint. Möge es mir gelungen sein und dem Versuch eine freundliche Aufnahme begegnen.

Der Herausgeber.

Inhalt.

	Seite
Vorwort des Herausgebers	V
Einleitung	1
I. Der deutsche Dreistaat	11
II. Des deutschen Dreistaats geschichtliche Nothwendigkeit	22
III. Das Reich	32
IV. Der Kampf der Völker mit den Mächten	41
V. Nachwort	56
VI. Entwurf einer Verfassung für den Bundesstaat Westdeutschland	62
VII. Entwurf einer Verfassung für den deutschen Bund	88
Ueberblick der Bundesverfassung	112

Bemerkung.

Durch ein Versehen ist auf Seite 70. ein ganzer Artikel der Reichsverfassung ausgefallen, welcher hier als Art. 8. nachgetragen wird; so daß in dessen Folge Art. 8. und 9. des Entwurfs als Art. 9. und 10. zu zählen sind.

D. H.

Art. 8.

§. 40 a. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bewirken. §. 40 b. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Ueberschüsse der Bundeszolleinnahme angewiesen, die dem Bundesvertrage gemäß, an die Bundesstaaten herausgezahlt werden §. 40 c. Sollte ein Mehrerforderniß eintreten, so ist dasselbe im Wege der ordentlichen Bewilligung, durch Umlagen auf die einzelnen vereinigten Staaten, zu beschaffen. §. 40 d. In außerordentlichen Fällen ist die Reichsgewalt befugt, auch Darlehen und Vorschüsse aufzunehmen, Sicherheit deshalb zu bestellen, und solche durch Zurückbezahlung wieder zur Löschung zu bringen.

Berichtigungen.

Seite 5. Zeile 6 v. u. lies einem statt einen.
„ 7. „ 11 v. u. „ vergeblich statt vergeblig.
„ 9. „ 13 v. o. „ , statt . nach Czar.
„ 10. „ 2 v. u. „ und statt uud.
„ 17. „ 12 v. u. „ : statt ;
„ 25. „ 4 v. u. „ nüchternem statt nüchternen.
„ 27. „ ~~2 v. o.~~ „ uns statt nus.
„ 28. „ 1 v. o. „ wohl statt wol.
„ 33. „ 11 v. o. „ fehlt Punkt vor Zwar.
„ 33. „ 12 v. o. „ streiche weder.
„ 43. „ 13 v. u. „ im statt tm.
„ 47. „ 9 v. o. „ wohl statt wol.
„ 53. „ 5 v. o. „ Genugthuung.
„ 63. „ 22 v. o. „ oder statt der.
„ 64. § 8. Zeile 1 lies Auf statt Ans.
„ 67. § 28. „ 1 v. u. lies Flüsserei statt Flösserei.
„ 70. Art. 8. siehe oben.
„ 77. § 114. „ 1 „ dem statt den.
„ 82. § 143. „ 1 „ Erziehungsanstalten.
„ 83. § 153. „ 4 fehlt nach thun der Punkt.
„ 89. Art. 2. Zeile 2 v. u. lies Rechten statt Rechte.
„ 94. „ 14. „ 2 v. o. „ überzeugt.
„ 96. „ 21. „ 4 v. o. „ Verzichtleistungen.

Einleitung.

Bei den in nachfolgenden Aufsätzen enthaltenen Grundzügen zu einer deutschen Reichsverfassung ist man von dem Grundgedanken ausgegangen, daß eine solche Verfassung das europäische Völkerrecht nicht stören dürfe. Uns scheint es Pflicht der Organe des deutschen Volkes zu sein, der neugebildeten wie der geschichtlich gegebenen, Sorge zu tragen, daß die politische Wiedergeburt Deutschlands ohne völkerrechtswidrige Eingriffe vor sich gehe; Rechtspflicht und Klugheitspflicht zugleich. Sie muß sich als eine rein deutsche Sache ausweisen können, welche zwar selbstverständlich von höchstem europäischen Interesse ist, aber die europäischen Mächte nicht berechtigt, auf ihren Gang hemmend einzuwirken. Das aber kann Deutschland nur insoweit verlangen, als es sich keine völkerrechtlichen Uebergriffe erlaubt. Fordert es hingegen die übrigen europäischen Mächte heraus, so kann es sich nicht beklagen, wenn es um Ruhe und Frieden kommt, und so ohne Noth die Vollendung seiner Wiedergeburt auf das Höchste gefährdet. Ja, es würde sich selbst um das weltgeschichtliche Anrecht auf seine politische Auferstehung bringen, wenn es mit Aufhebung des europäischen Rechtszustandes beginnen wollte.

Denn nie kann man einen weltgeschichtlichen Beruf eines Culturvolkes, den Rechtszustand der cultivirten Welt zu stören, anerkennen, ohne zugleich für ein solches Volk zu zittern.

Von diesem Grundgedanken geleitet, ist der Verfasser darauf bedacht gewesen, von der diplomatischen Vertretung Deutschlands im Staatenrathe Europas jede neurechtliche Veränderung entfernt zu halten. Daher keine einheitliche Executivgewalt über alle deutsche Länder oder auch nur über einen solchen Theil Deutschlands, welcher gegenwärtig mehr als eine Stimme im Rathe der Großmächte hätte, d. h. um concret zu reden, keine preußische Executivgewalt über Kleindeutschland, möge nun die preußische Reichsvorstandschaft alle nichtösterreichischen deutschen Staaten oder nur einen Theil derselben umfassen.

Deutschland hat bis jetzt in diesem Rathe drei Stimmen gehabt: Oestreich, Preußen und die Collectivstimme des deutschen Bundes, wenn auch Letztere der sachlichen Geltung nach meistens vox muta war. Eine einzige Executivgewalt über die Staaten von Oestreich, Preußen und das übrige Deutschland — wenn sie nämlich nach den gegebenen Verhältnissen überhaupt denkbar wäre — würde die völkerrechtlichen Gewichte der europäischen Mächte, wie sie vertragsmäßig abgemessen sind, aus ihrer Lage bringen und die nichtdeutschen Mächte Europas hätten daher ein volles Recht, dagegen aufzutreten, — sie hätten ein Recht, nicht blos ein Interesse, sich zu wehren, gleichviel ob der Schwerpunkt der deutschen Macht oder der Sitz der wirklich herrschenden Cen-

tralgewalt in Frankfurt, in Wien oder in Berlin wäre. Sie hätten aber auch ein Recht des Einspruches, wenn es zu einer theilweisen Centralisirung in dem oben angegebenen Sinne käme. Preußens „affections paternelles“ sind noch in frischem Andenken, und es könnte sein, daß Europa einen zweiten Tag von Chäronea zu sehen glaubte, welcher den deutschen Macedoniern die Siege am Granicus, bei Issus und bei Gaugamela in Aussicht stellte.

Der Verfasser hat sich daher die diplomatische Stellung der Höfe von Wien und Berlin, d. h. der beiden deutschen Weltmächte, Europa gegenüber unverändert, und nur in Bezug auf das übrige Deutschland modificirt gedacht. Ebenso hat er die Stellung des ehemaligen Bundestags und der an seine Statt getretenen provisorischen Centralgewalt in ihrer formalen Beziehung zu Europa unangetastet gelassen, und nur die leere Form dieser Stellung durch die delegirte wirkliche Macht der außeröstreichischen und außerpreußischen deutschen Staaten ausgefüllt, wie er umgekehrt die formale diplomatische Selbstständigkeit dieser Staaten, welche, mit einigen Schattenausnahmen bei der Halbgroßmacht Bayern, nie eine directe Geltung im Rathe der Großmächte Europas hatten, als eine bloße todte Formalität weggedacht, und dafür ihren indirecten Einfluß durch den Bundestag in dem Reichsstatthalter von Westdeutschland zu einer Wahrheit und Wirklichkeit erhoben hat. Denn die völkerrechtliche Geltung des deutschen Bundestages war eine große diplomatische Lüge; ein fauler Flecken im Völkerrechte Europas zur Schmach

des deutschen Volkes, eine Lüge, welche getilgt werden muß, wenn die völkerrechtliche Stellung Deutschlands, die ihm doch formal zugesichert worden ist, zur Wahrheit werden, wenn Deutschland wirklich unter die nach europäischem Völkerrechte berechtigten Staaten eintreten soll. Im Völkerrechte muß vor allen Dingen bona fides herrschen. Es darf einem Volke nicht völkerrechtliche Geltung zugesagt sein, damit diese nie in Anwendung komme. Darin liegt auch der völkerrechtliche Grund, der sich in den Augen des Verfassers jedem deutschen Directorium als völkerrechtlicher Einheit entgegenstellt. Das deutsche Volk würde als deutsches Volk nie aus seiner politischen Hörigkeit, aus der schirmenden Pflegschaft Preußens nnd Oestreichs herauskommen. Darin liegt ferner der Grund, warum nicht, wie zu Zeiten des Bundestags, die Executivgewalt in Frankfurt von den Höfen zu Berlin und Wien, aber diese Höfe nicht auch umgekehrt von ihr bedingt sein sollen, d. h. warum die drei Executivgewalten in Wien, Berlin und Frankfurt gleich selbstständig nach außen, in der diplomatischen Vertretung wie in der diplomatischen Geltung, wie nach Innen, in den deutschen staatsrechtlichen Verhältnissen, einander bedingend gedacht sind, in der Form, daß ein Gesammtreichsparlament normgebend ist für ihre diplomatischen Schritte und sie zu unzertrennlichen Bundesgenossen macht, während das Ausland mit jeder der drei Mächte als mit einer selbstständigen verhandelt.

Daß dieser völkerrechtliche Gesichtspunkt nach dem Maaßstabe, welche die Entwickelung der europäischen Culturgeschichte darbietet, der richtige sei, schien dem Verfasser der

Einklang desselben mit den staatsrechtlichen Rücksichten, welche bei der Umgestaltung Deutschlands in seinem eigenen Innern zu nehmen sind, zu bestätigen.

Wie die beiden Weltstaaten, Oestreich und Preußen, einer über sie zu stellenden Reichsgewalt nach weltgeschichtlicher Verjährung unwiederbringlich entwachsen sind, so haben die übrigen deutschen Staaten, trotz ihrer formalen Souverainitätsstellung, nie zu einer unmittelbaren europäischen Geltung heranwachsen können. Wie verderblich diese Zwitterstellung auf deutsche Ehre und Wohlfahrt eingewirkt habe, ist in den nachfolgenden Aufsätzen angedeutet. Sie haben aber ein nicht zu bezweifelndes Recht auf die Fortdauer ihrer völkerrechtlichen Selbstständigkeit, welche ihnen die preußische Reichsvorstandschaft unrettbar entziehen würde; sie haben ein ebensowenig zweifelhaftes Recht auf Selbstständigkeit in der innern Verwaltung, und es hieße den öffentlichen Rechtszustand untergraben, mit höchster Gefahr für die Dauerhaftigkeit der öffentlichen Ordnung — vestigia Gallica terrent —, wenn man an diesem geschichtlich befestigten Machtbesitz rütteln wollte. Er kann aber nicht anders ungeschmälert erhalten werden, als wenn diese außeröstreichischen und außerpreußischen Mächte Deutschlands zu einen selbstständigen Bundesstaat zusammentreten, dessen Haupt kein selbsteigen — proprio jure — zur Macht berechtigter Fürst ist, sondern ein bloßer Statthalter, welcher eine blos delegirte Macht im Namen der Gesammtheit der delegirenden Mächte, aber **verfassungsmäßig**, ausübt. Indem sie demselben ihre ganze völkerrechtliche

Stellung übertragen, büßen sie keine wirkliche directe Geltung ein — solche haben sie nie gehabt —, sondern erheben vielmehr ihre zeitherige indirecte zur selbstständigen wirklichen Macht, und machen sich los von allem Unwahren und Schiefen in ihren Stellungen, wodurch sie jene das deutsche Volk so tief schmähende Lüge von der völkerrechtlichen Geltung des deutschen Bundestags pflegten, und ebendadurch zur höchsten Gefahr ihrer Throne die Fäulniß im deutschen öffentlichen Rechte begünstigten. Diejenigen, welche dem Bundesstaat Westdeutschland keine zureichende politische Macht zutrauen, mögen neben der Kraft und Garantie des Reichsgesammtparlaments vorzugsweise die Ausheilung der deutschen öffentlichen Rechtszustände, und die Ausscheidung jener Rechtsfäulniß ins Auge fassen.

Endlich stimmt auch jener völkerrechtliche, wie dieser staatsrechtliche Gesichtspunkt mit den Anforderungen einer richtigen europäischen und deutschen Politik zusammen. Man fühlt allgemein, auf dem ganzen europäischen Continent, daß der rechte belebende, schaffende und conservative Geist in den drei großen Trägern der wahren Cultur fehle, im Hause, im Staate und in der Kirche. Der Geist der Trägheit, Lauheit, Gleichgültigkeit ist eingezogen, und dieser Geist ist freilich dem rastlos wühlenden Geiste des Umsturzes nicht gewachsen. Die bequeme kurzsichtige Masse der Mittelstände wird wie ein Ball hin- und hergeworfen. Erst reichte sie den Anarchisten die Hand, um sich durch sie an dem Hohnlächeln der herrschenden Kasten zu rächen; nun kennt sie kein anderes Feldgeschrei, als „preußische Bayonette", weil die Brandfackeln der

Anarchisten Schlafröcke und Haarbeutel versengen. Das ist auch die Hauptklage Guizot's, in welche er in seiner Schrift: de la democratie en France ausbricht. Er getraut sich keine Hoffnung für Frankreich zu fassen, wenn nicht der „esprit de famille“ der „esprit politique“ und der „esprit religieux“ wieder gesundet, und in seiner Gesundheit zur Herrschaft gelangt. Aber wie soll er gesunden? das ist die große Frage. Nur durch Wiederbelebung des ächten Nationalgeistes. Diese Belebung aber ist kein Menschengemächte; sie läßt sich nicht machen, wie man etwa eine Verfassung macht; sie ist eine Gabe und läßt sich nur als etwas Gegebenes hegen und pflegen. Wo lebt nun in Europa ächter Nationalgeist? In Frankreich ist er verraucht. Alle denkenden Franzosen sind darüber einig, daß es die furchtbarste Täuschung sei, in die man verfallen könne, wenn man an eine Wiederkehr des großen Geisteraufschwunges von 1789, wie er zwei Decennien aushielt, glauben wollte. Der elendeste Materialismus, den man vergeblich galvanisirt, die kaltberechnende Eigensucht ist an seine Stelle getreten. Oder sollen wir ihn von dem matten Spanien, oder dem noch matteren Italien erwarten? Oder von Ungarn, Polen und Rußland, die nur durch Deutschland Cultur besitzen, soweit dort überhaupt von Cultur die Rede sein kann? oder von dem dürftigen Skandinavien, diesem Monde der Culturgeschichte Germaniens? oder von den drei ausgebrochenen Scherben des deutschen Gesammtvolkes, von Holland, Belgien und der Schweiz? In England freilich, da ist ächter Nationalgeist, und von England ist in alter Zeit man=

cher große Geisteranstoß auf den Continent gekommen, aus England wie aus Irland, von Bonifacius bis zu Wiklef. Aber jetzt können wir von England nichts lernen, als Spinnen und Weben, und Löthen und Calculiren. Englands Nationalgeist ist ein über die Meere waltender Seegeist. England ist das geistige Mutterhaus für die übrigen vier Welttheile, aber nicht für den Culturwelttheil, für Europa. Das Mutterhaus europäischer Cultur ist von jeher Deutschland gewesen. Nur von da aus kann daher das durch Uebercultur erkrankte Culturleben Europas geheilt und verjüngt werden. Und im deutschen Volke ist noch wahrer Nationalgeist, freilich auch mit vielfachem Gifte kämpfend, mit dem Gifte der Trägheit wie der Jähheit, mit dem Gifte des Weltbürgerthums mit seiner entnervenden Afterbildung, und zugänglich den Bestechungen atheistischer und socialistischer Begeisterung. Aber er ist dennoch da; er hat sich vernehmen lassen und ist nur von dem Getöse der anmaaßenden Eitelkeit übertäubt worden. Sein Feldgeschrei und sein Beglaubigungssiegel ist das Reich — diese hohe Gabe des deutschen Volkes welcher daher ein besonderer Aufsatz gewidmet ist. Die große That, welche durch das frankfurter Parlament, nicht von ihm vollbracht worden ist, seine einzige That, die es aber nicht gethan hat, sondern welche durch dasselbe geschehen ist, diese That, wir meinen die Wegschwemmung aller großsprecherischen Hohlköpfe, sie hat den deutschen Nationalgeist wenigstens vom Alpdrücken befreit. Jetzt wird er endlich völlig wach werden, um nun nicht mehr unter dem Drucke des Alps zu träumen und zu radotiren, sondern um nachdenken zu

lernen, um endlich zum Handeln zu kommen. Dieser Nationalgeist ist das alleinige Mittel, um die europäischen Culturzustände wieder zu einer gesunden frischen Kraft zu bringen, eine europäische Culturreformation heraufzuführen, welche nur von Deutschland ausgehen kann, wie ehemals die Kirchenreformation. Diese größte Macht unter allen Mächten, ein gesunder deutscher Nationalgeist verlangt aber nothwendig eine Verkörperung in einem richtig gegliederten Gesammtreiche, verlangt die Wiederherstellung des alten deutschen Namens und seiner Ehre unter den Völkern Europas, und das kann nur geschehen, wenn es außer östreichischen und preußischen — bayerischer, sächsischer, hannöverscher gar nicht zu gedenken — auch deutsche Gesandte giebt, welche der Czar. wie der erste Lord des Schatzes von England für voll ansieht — wenn es außer den östreichischen und preußischen auch eine deutsche Flagge und ein deutsches Heer giebt — wenn es außer Oestreich und Preußen auch ein Deutschland — Westdeutschland — giebt, und auf dieser Grundlage das Reich aufgebaut wird als jener Staat, dessen drei Hauptglieder staatsrechtlich und in ihrer Culturentwickelung durch das Reichsparlament zum Ganzen verbunden sind. Dann erst ist es möglich, daß Preußen und Oestreicher nicht mehr über das Deutschthum spotten und lächeln, sondern vielmehr, unbeschadet desjenigen was sie als Preußen und Oestreicher Besonderes haben, es sich zur Ehre rechnen, vor allen Dingen Deutsche zu sein, beseelt von einem und demselben Nationalgeiste, dem deutschen, als dem Hauptträger europäischer Cultur, von wo aus auch allen andern europäischen Völkern ein neuer wohlthätiger

Lebensgeist eingehaucht werden kann. Ein solcher Nationalgeist aber kann nicht wieder aufleben, kann nicht fortleben und sich nicht kräftig erheben, wenn nicht das Volk im Bewußtsein seiner Gesammtgeschichte bleibt. Sollte nun die Geschichte des deutschen Volkes in der östreichischen oder gar in noch der viel jüngern und dürftigern preußischen auf- und untergehen, so wäre es für ewig mit dem deutschen Nationalgeiste aus; aus mit aller seiner Lebensinnigkeit und Thatkraft, wie sie sich seit Karl dem Großen und Heinrich dem Finkler bis zum Falle der Hohenstaufen, und später in der Hansa, in der Kirchenreformation, in der Wiederherstellung der deutschen Sprache und Wissenschaft und Kunst durch Lessing und die drei großen Weimaraner, in den mächtigen Regungen in der Kirche und auf dem ganzen sittlich-geistigen Gebiete bis auf unsre Zeit bekundet hat.

Eine Staatskunst, welche die allertiefsten Grundlagen des Staaten- und Völkerlebens nicht sieht oder gar verachtet, der wollen wir herzlich gern den Ruhm der praktischen Diplomatie lassen. Es mag bei praktischen Fragen recht gut sein, nicht weit zu blicken, nicht tief hineinzusehen. Denn wie leicht wird man dabei übersichtig oder sieht den Wald vor lauter Bäumen nicht, träumt in die Zukunft und vergißt die nächste Gegenwart. Aber es giebt auch eine Miopsie in der praktischen Welt, die wohl von denen vortrefflich gefunden wird, welche von einem und demselben Horizonte begrenzt sind, aber sofort rathlos ist, wenn die Wogen der Weltgeschichte aufbrausen.

Der

Bundesstaat Westdeutschland und das Reich.

I.

Der deutsche Dreistaat.

Das preußische Erbkaiserthum hat keinen Ankergrund gefunden. Hätte es aber auch, wir könnten uns nicht darüber freuen. Oestreich und das übrige Deutschland würden für immer zerklüftet worden sein, politisch, volkswirthschaftlich, ja culturgeschichtlich. Alle die großen Vortheile, die uns für Handel, Gewerbe und Colonisation, — letztere namentlich zur Lösung der Arbeiterfrage unentbehrlich — die Donauländer bieten, würden uns für immer verloren gewesen sein. Oestreich und das übrige Deutschland, möchte es zu Kleindeutschland oder zu Großpreußen geworden sein, wären nothwendig auseinander getrieben worden zu einer widerstrebenden, feindseligen Politik. Oestreich, die Wiederkehr schlesischer oder siebenjähriger Kriege fürchtend, wäre zu einer Allianz

mit Frankreich und Rußland gedrängt worden, Deutschland aber, inmitten dieser Großmächte, nach außen in eine dem alten Polen zur Zeit seiner Theilung ähnliche Lage gekommen, innerlich durch religiöse Richtungen, durch industrielle Strebungen und Stammeseifersucht gefährdet.

Mit Deutschland hätte es schlimmer gestanden, als zur Zeit des alten Bundestags, ja schlimmer als in den Zeiten des Rheinbundes, schlimmer als je, den Vorabend des dreißigjährigen Kriegs nicht ausgenommen, der sich zu der jetzigen Zeit ohngefähr so verhalten haben würde, wie die Zeit der ersten Theilung Polens zum Vorabend vor der zweiten oder gar der letzten.

In den Zeiten des Rheinbundes blieb uns der Haß gegen einen gemeinschaftlichen Erbfeind, der uns schmählich knechtete, als Nationalband. Jetzt würden wir nicht mehr gewußt haben, wen wir eigentlich hassen sollten. Deutschland wäre ein Lager von Parteien geworden, die ihre Kräftigung in außerdeutschen Bündnissen gesucht hätten, wie einst Polen.

Als die Zeiten des französischen Schmachjoches vorbei waren, zerrissen zwar feindselige Zollinien das Herz des deutschen Volkes, und unwürdige Bande fesselten seine fleißigen Hände und verschlossen seinen beredten Mund; aber das Herzblatt des Nationallebens, die Hoffnung auf eine dereinstige Vereinigung, auf ein Wiedererstehen zu seiner alten Macht und Herrlichkeit blieb uns. Dieses Herzblatt hätte das preußische Erbkaiserthum ausgerissen; von dem

Tage seiner Verwirklichung an wäre uns nicht erlaubt gewesen, unsere Geschichte höher hinauf zu datiren, als zu den Schlachten von Fehrbellin und Mollwitz.

Kehre wieder, alter Bundestag! ruft es da unwillkührlich im deutschen Herzen.

Und nachdem nun Oestreich mit seiner Herrlichkeit, mit dem ebenso bescheidenen, als hochbegabten, lebens- und liebewarmen Volke Alt-Oestreichs, seinen großen Verjüngungsproceß begonnen hat, den keine Macht der rückschreitenden Politik aufhalten wird; nachdem es angefangen hat, zu einem großen Gesammtstaate zusammen zu wachsen, der uns die herrlichen Donauländer anbietet und erschließt, sammt den edlen, wenn auch noch rohen Kräften jener wilden Schößlinge — der Völkerschaften in diesen Ländern — die nur der fortgehenden Bethauung durch deutsche Cultur warten, um als jüngere gepfropfte Stämme unsere Gesammtcultur mit einem neuen Fruchtreichthum zu bereichern und zu verjüngen; nachdem die Aussicht vorhanden ist zu einem großen Handelsstaate von mehr als 20,000 Quadratmeilen und 70 Mill. Menschen, die, auf dem großen Areal richtig vertheilt, vor einer Volksvermehrung nicht zu bangen brauchen; nachdem man die Erfahrung gemacht hat, daß die Fürstenthrone auf hohlem Boden stehen, wenn man ihn nicht durch eine allgemeine Volksvertretung ausfüllt, was könnte uns jetzt der Bundestag noch versagen, möchte er nun seine alte Gestalt behalten, oder sich zu der bessern eines Directoriums, wie es Oestreich vorgeschlagen hat, umformen?

Dennoch können wir uns nicht mit ihm befreunden, weder in der alten, noch in der neuen Gestalt, auch dann nicht, wenn eine zwischen Oestreich und Preußen abwechselnde Reichsstatthalterschaft dem Bunde eine Einheitsspitze brächte, und ein Staaten- und ein Volkshaus als Gewähr der parlamentarischen Staaten- und Volkseinheit in Aussicht gestellt würde.

Hier unsere Gründe.

Bundestag und Directorium mit oder ohne Reichsstatthalterschaft — vorausgesetzt auch, daß der entstandene tiefe Riß zwischen Oestreich und Preußen auf diesem Wege auszugleichen wäre — würde das außeröstreichische und außerpreußische Deutschland nie von der bevormundenden Hegemonie dieser beiden europäischen Mächte erlösen. Die deutschen Nichtgroßmächte würden ein Intriguenheerd für die beiden Großmächte bleiben, und wenigstens Bayern und Hannover nie loskommen von dem Gelüste, durch außerdeutsche Bündnisse ihre Hausmacht zu verstärken und sich eine Art europäische, d. i. undeutsche Selbstständigkeit beizulegen.

Die Zusammensetzung des Staaten- wie des Volkshauses würde auf fast unübersteigliche Schwierigkeiten stoßen. Entweder das außerdeutsche Oestreich müßte ausgeschlossen werden, und das ist unmöglich, wenn Oestreich nicht zerrissen werden soll, was wieder unmöglich und für das übrige Deutschland so wenig zu wünschen wäre, wie für Oestreich selbst, oder es müßten die nichtdeutschen Völker und Länder Oestreichs aufgenommen werden, wofür man aber, namentlich für

das Staatenhaus, vergeblich nach passenden Maßstäben suchen würde.

Endlich würde die merkwürdige Thatsache, daß zwischen den drei großen nordischen und den westlichen Mächten Europas eine Menge kleiner und Mittelmächte germanischen Stammes liegen, — verdammt zur Protection, wenn sie vereinzelt stehen, aber bestimmt, neben dem Berufe des Hauptculturträgers, das Amt des europäischen politischen Vermittlers zu übernehmen, wenn sie sich zum Gesammtstaate einigen — diese merkwürdige Thatsache würde unbeachtet bleiben, und wie überhaupt für Europa, so insbesondere für Deutschland verloren gehen. Holland, Belgien, Dänemark, ja die Schweiz und sogar Schweden mit Norwegen gehören, außer den kleinern und Mittelstaaten Deutschlands, zu diesen Mächten. Nie würden sie sich einem Bunde anschließen, in welchem sie Gefahr liefen, unter östreichische und preußische Protection und Hegemonie zu gerathen.

Nun, wie sollen aber jene Uebelstände und Schwierigkeiten beseitigt und diese merkwürdige Thatsache zu irgend einer politischen Neugestaltung benutzt werden?

Das eben wollen wir jetzt darlegen.

Das außeröstreichische und außerpreußische Deutschland tritt zu einem Bundesstaate zusammen, den wir Westdeutschland nennen wollen — ein Bundesstaat, dessen Glieder insofern einander gleichstehen, als keines von ihnen eine selbständige Großmacht ist und die Alle das Bedürfniß haben zur selbständigen, völkerrechtlichen Geltung zu gelangen, was sie

alle nur in ihrer Gesammtheit können. An diesen Bundesstaat können sich in verschiedenen Bündnißformen jene nichtdeutschen, aber doch immer germanischen Mittelmächte anschließen; denn sie verlieren nichts von ihrer politischen Selbständigkeit und gelangen mittelbar als eingegliedert in eine Großmacht, als deren Glieder sie volle Geltung hätten, zu einer völkerrechtlichen Emancipation von der Bevormundung der jetzigen Großmächte. Würden sie auch blos Finger an der großen Vermittelungshand dieses Bundesstaates, so gehörten sie doch gerade zu den Fingern, ohne welche diese Hand entscheidende Vermittelungsgriffe nicht thun könnte.

Dieser Bundesstaat müßte ein einheitliches Haupt haben; aber keinen regierenden Fürsten, sondern einen nichtregierenden Prinzen aus einem regierenden Geschlechte, der als oberster Beamter die vollziehende Gewalt in seinen Händen hätte, mit bestimmter Begrenzung seiner Amtsgewalt — Competenz. Schon Otto der Große fühlte, daß der Wahlkaiser kein Reichsfürst sein dürfe, wenn er die Gesammtmajestät des Reiches richtig repräsentiren, das Kaiserthum völlig unpartheiisch verwalten solle. Ein solcher Wahlkaiser würde der Reichsstatthalter sein, gekürt von den Fürsten und Republiken — freien Städten — aus einem fürstlichen Hause, zum delegirten Träger ihrer Gesammtmacht, nach einem der Macht der einzelnen Staaten entsprechenden Stimmenverhältnisse. Es wäre nicht wesentlich, daß er auf Lebenszeit gewählt würde.

Dieses Westdeutschland würde neben Oestreich und Preußen die dritte deutsche europäische Großmacht sein, mit einem

Parlamente, wie Oestreich und Preußen, und selbständiger völkerrechtlicher Geltung und Repräsentation, wie diese beiden Mächte. Sein Parlament würde aus einem Staaten- und einem Volkshause bestehen; auch hierin würde es sich den Einheitsstaaten, Oestreich und Preußen gegenüber, als Bundesstaat darstellen.

In wie fern jene nichtdeutschen Mittelmächte als förmliche Bundesstaatsglieder, mit gemeinsamen Parlament, oder als blos verbündete Staaten, ohne in die Bundesstaatseinheit einzutreten, sich mit dem Bundesstaat zu verbinden hätten, wäre eine Frage, die in jeden einzelnen Falle in Bezug auf jeden einzelnen Staat besonders zu lösen wäre.

Die Zusammensetzung der beiden Häuser des westdeutschen Parlaments böte keine Schwierigkeit. Darüber reden wir also nicht.

Die völkerrechtlich selbständige Großmacht; Westdeutschland hätte ihre besondere geschlossene Armee und — nordische — Flotte mit besonderer Flagge. Alle Flaggeneifersucht von Oesterreich und Preußen wäre beseitigt. Die westdeutsche Seemacht wäre durch den frisischen Matrosenreichthum fast eine gegebene.

Mit Oestreich und Preußen zusammen bildete Westdeutschland das Reich, das in seinen drei Spitzen, dem Kaiser von Oestreich, dem König von Preußen und dem Reichsstatthalter von Westdeutschland seine dreiheitliche Einheit hätte.

Aber wie das? Wäre dies nicht die ärgste Zerklüftung des deutschen Gesammtvolkes? Ist dies nicht die alte Steinsche,

in Frankfurt von Lindenau wieder aufgenommene Triumviratsidee? nur noch schlechter als diese?

Keins von Allem dem.

Stein dachte an eine bayrisch-hannöversche Hegemonie, eine traurige Nebenhegemonie neben Oestreich und Preußen; Lindenau im Wesentlichen ohngefähr dasselbe. Oestreich und Preußen behielten nach wie vor die Kreuzzügel in der Hand und die übrigen deutschen Mächte die Kanthare im Munde, die sie sehnsüchtig nach außerdeutschen Großmächten blicken läßt und folglich zu Sonder- und Zerklüftungsgelüsten — Partikularismus — fortwährend versucht und versuchen würde.

Unsere Idee beruht auf ganz andern Grundlagen.

Oestreich ist die katholische, Preußen die protestantische Macht, Westdeutschland eine gemischte und schon deshalb in den tiefsten sittlich-politischen Beziehungen vermittelnd. Aber auch sonst durchgängig vermittelnd — namentlich auch, in seinen Bestandtheilen, zwischen Monarchie und Republik — und alle Reibungen zwischen Oestreich und Preußen wesentlich aufhebend.

In einer richtig begründeten Dreiheit, d. h. wenn die Glieder gleichmächtig sind, ist Einheit möglich. Gleich wären die Staaten schon ihren Kräften, mehr noch ihrer gleich selbständigen Stellung nach, als drei Verbündete, welche sich gegenseitig an ihren Rücken lehnend den Feinden des Reichs ins Angesicht schauen würden; Westdeutschland gegen Abend, Preußen gegen Nordosten, Oestreich gegen Südosten und Süden; letztere Beide zusammen nach Osten. In einer Zwei-

heit ist die Einheit stets gefährdet. Eine solche Zweiheit würde bei einer zwischen Oestreich und Preußen abwechselnden Reichsstatthalterschaft stattfinden, und eben so bei einem Bundesdirectorium, Oestreich an der Spitze — denn immer würde auch hier Preußen nicht unter, sondern neben Oestreich stehen — wie beim alten Bundestage.

Aber wir sagen nicht, in einer Dreiheit ist Einheit gewährleistet, sondern nur, sie ist möglich. Die Garantie der Einheit müßte neben dem politischen Zwange, einander beizustehen, während in dieser Dreiheit keiner von den Dreien auf Unkosten des andern sich ausdehnen könnte — denn der Dritte würde es jederzeit hindern und mächtig genug dazu sein — in einem das ganze Reich umfassenden Parlamente liegen, so daß also jeder der drei Staaten ein besonderes, alle drei zusammen aber, als das deutsche Reich, ein Gesammtparlament hätten, mit gegenseitig scharf abgegrenzten Berechtigungs- und Berufsgrenzen — Competenzen —. Das Gesammtparlament bestände, wie im westdeutschen Bundesstaat, so auch in dem größern Bundesstaate, im Reiche, aus einem Staaten- und einem Volkshause. Das Staatenhaus würde von jedem der drei Staaten gleich beschickt, da jeder Staat als solcher, als selbständige europäische Großmacht in der politischen Wagschale wöge. Hiermit wäre der nicht in Zweifel zu stellende Maßstab für seine Zusammensetzung gegeben. Das Bevölkerungsverhältniß wäre im Volkshause auszugleichen, was namentlich Oestreich zugleich wegen seines höchsten diplomatischen Ranges versöhnen müßte.

Das öſtreichiſche, durch nichtdeutſche Völkerſchaften herbeigeführte Uebergewicht im Volkshauſe wäre nicht zu fürchten, weil deutſche Sprache und Cultur ein ſattſames Gegengewicht gewährt. Mit Ausnahme der Italiener, die mit ihrer alten romaniſchen Cultur, ſo wenig wie die Franzoſen, jemals germaniſirt werden können — umgekehrt neigen ſich die Deutſchen mit ihrer jüngern reingermaniſchen Cultur eher zur Romaniſirung, wie wir Frankreich gegenüber nur zu ſchmerzlich erfahren haben, und in den Thälern Tirols an dem Hinaufrücken der italieniſchen Bevölkerung beobachten können — alſo mit Ausnahme von Italien ſind die öſtreichiſchen nichtdeutſchen Völker unwillkürlich, ja gegen ihren Willen und trotz ihres Sträubens in einem fortgehenden Germaniſirungsproceſſe begriffen, der ihre Aufnahme in das Volkshaus nicht blos unbedenklich, ſondern vielmehr in hohem Grade erwünſcht und wichtig macht, zumal in Hinblick auf die in Ausſicht ſtehende ſtärkere Coloniſation des Donauthales durch Deutſche.

Das Reich müßte nothwendig ein einziges Zollgebiet bilden.

Es müßte ferner in ſeinem Parlamente den politiſchen Mittelpunkt ſeiner Geſammtculturentwickelung haben. Folglich hätte das Parlament nicht blos allgemeine Verfaſſungs- und Verwaltungsfragen — politiſche, ſittliche — Erziehungsweſen und Volksbildung — und gewerbliche — ſondern auch die allgemeinen Grundlagen der Fortbildung des Privatrechts und der Rechtspflege — dieſe unentbehrlichen Träger alles Culturlebens — zu überwachen und zu regeln.

Die Reichsgestalt — Verfassung — würde einem dreithürmigen Dome gleichen, und was das Verhältniß der Volksvertretung anlangt, einer Pyramide, deren unterste Schicht die Landtage der einzelnen Staaten und Stämme — in Westdeutschland — und der einzelnen Völkerschaften — in Oestreich — bilden würden, denen sich Provinziallandtage in Preußen mit andern Zuständigkeitsgrenzen als zeither, anschließen würden.

Es ist übrigens die Frage nicht vergessen worden: in welches Verhältniß soll Preußen mit seinen Rheinlanden zum Bundesstaate Westdeutschland gestellt sein? Wesentlich ist es nicht, daß irgend eine Veränderung mit der politischen Stellung der Rheinlande vor sich gehe. Sie können nach wie vor in demselben politischen Verbande mit dem preußischen Gesammtstaate bleiben. Dann ist Preußen mit Westdeutschland der Reichswächter im Westen, wie mit Oestreich der Wächter im Osten.

Es könnte aber auch vielleicht Preußen genehm sein, sich mit den Rheinprovinzen in ein ähnliches Verhältniß zu Westdeutschland zu stellen, wie jetzt Dänemark und Holland mit Holstein und Luxemburg zum deutschen Bunde. Das Ganze würde sich dadurch besser abrunden, und Preußen an politischem Gewichte um so weniger verlieren, weil es dann seine ganze Kraft, unterstützt von dem Gesammtreiche, nach Osten wenden könnte.

II.

Des Dreistaats geschichtliche Nothwendigkeit.

Den Reichsverfassungsabriß, den wir so eben den deutschen Fürsten und Völkern zur Prüfung vorgelegt haben, sei uns vergönnt, mit seinen bereits in ihm angedeuteten Motiven in einigen Punkten näher zu erläutern. Unsre leitenden Gedanken dabei sind nationale Einheit, innere und äußere Freiheit und Selbstständigkeit, und eine der Größe und den eigenthümlichen Bedürfnissen unseres Volkes entsprechende Staatsgliederung.

Preußen und Oestreich haben Particulargeschichten, welche nicht völlig in der deutschen Gesammtgeschichte aufgehen. Daher ist eine einheitliche Verschmelzung dieser Staaten mit dem übrigen Deutschland nur dann möglich, wenn ihre völkerrechtliche Stellung, die sie sich erobert und durch weltgeschichtliche Verjährung befestigt haben, unangetastet bleibt. Völlig aufgehen in Deutschland kann keine dieser beiden europäischen Mächte. Auch von den übrigen deutschen Staaten mit ihren Stämmen haben einige eine Particulargeschichte;

aber sie ist als solche keine europäischweltgeschichtliche geworden, sie geht vielmehr in der deutschen auf. Diese Staaten können hiernach zu einem Gesammtstaate zusammentreten, und müssen es, wenn die deutsche Geschichte und mit ihr das deutsche Volk als solches nicht untergehen, und zuletzt nur noch eine — der deutschen Herrlichkeit und Reichthumsfülle bare — östreichische und preußische übrig bleiben soll. In ihrer Gesammtheit bilden sie Deutschland vorzugsweise, das Herz der deutschen Cultur. Oestreich und Preußen mit weitgreifender Ausdehnungsfähigkeit gegen Osten bilden nicht das eigentliche culturbereitende Mutterhaus deutscher Cultur, sondern sind gleichsam große Speicher, von wo aus die europäischen Ostländer ihren Culturbedarf unmittelbar empfangen — der Kriegerstaat Preußen für das Kriegervolk bis an den Dnieper, der kaiserliche Patriarchenstaat Oestreich für das bunte Gemisch der nach einem kaiserlichen Civilisationsscepter — um russischer und türkischer Unterjochung zu entgehen — wenn auch zum Theil noch unbewußt, verlangenden Donauvölker. Beide bedürfen eines steten Zuzugs der Cultur aus Westdeutschland, um die, trotz ihrer Bedürftigkeit, dem Germanisirungsprocesse widerstrebenden Nationalitäten im Osten innerlich zu überwältigen, und auf diese Weise die einzig bleibende Eroberung zu machen, die Eroberung durch Verwachsung der Eroberten mit dem Eroberer mittelst einer Gesammtcultur. So lange sie also einer gesunden Politik huldigen, müssen sie nicht nur an eine staatenbündliche Verkettung mit Westdeutschland denken, sondern auch an eine culturgeschichtliche, welche nur bei politischer

Einheit nach innerm Staatsrecht — im Gegensatz selbständiger völkerrechtlicher Geltung nach Außen — zum vollen, fruchtbaren Pulsschlag gelangen kann. Eine bloße handelspoliti- Einigung würde bei Weitem nicht zureichend sein; sie würde gerade die tiefsten Momente des Culturlebens nicht erfassen; denn diese haben ihren Grund auf dem Felde des Rechtes und der Sitte.

Unser Vorschlag bezweckt also vollkommene Herstellung der Einheit, deren wir bedürfen, der national-culturgeschichtlichen — welche die Slawen unwiederbringlich verloren haben —, während er sich mit dem ausführbaren Maße der politischen Einheit begnügt.

Preußen muß an Eroberungen denken; es muß sich nicht nur abrunden, um sich innerlich zu kräftigen, sondern auch vergrößern, denn sein Ländergebiet ist zu klein, um mit den Fortschritten der innern Machtentwickelung der andern Großmächte gleichen Schritt zu halten. Bis jetzt hat es diesem Drange auf Unkosten des deutschen Landes, seines Volks und seiner Geschichte, d. i. der weltgeschichtlichen Stellung des deutschen Volkes Raum gegeben. Oestreich bedarf zwar der Eroberung nicht, aber die Geschichte bezeugt, daß es nicht frei ist von Ausdehnungsgelüsten auf Kosten Deutschlands. Diese dem deutschen Volke und seiner Ehre, ja seinem Fortbestehen als Volk, als Volkseinheit feindseligen, diese undeutschen, unnatürlichen Gelüste müssen mit der Wurzel ausgerottet werden, wenn es mit dem deutschen Gesammtvolke wieder etwas werden soll.

Sie werden es durch den Bundesstaat Westdeutschland. Denn dieser ist jedem der beiden Staaten gewachsen; kann als Bundesstaat nie an Eroberungen auf Unkosten Preußens oder Oestreichs denken, und kann und muß auch unter diesen beiden Staaten Frieden erhalten; denn wo er sich hinneigt sinkt sofort die Waage, so daß die andere Schaale gewichtlos in der Luft schwebt. Es bedarf bei einer außerordentlichen Vermittlung zur Erhaltung eines solchen Friedens — Westdeutschland kann ihn im Nothfall erzwingen — keiner den deutschen Namen entehrenden Einmischung irgend einer Großmacht mit ihrem nur verschieden klingenden, aber dem Inhalte nach stets dasselbe sagenden, in allen Fällen prahlerischen Gerede; es möge nun Rußland, England oder Frankreich sein, welches den hochmüthigen Mund aufthut, und mit uns spricht, als gehörten wir gar nicht in die Reihe der in Geschichte und Politik zählenden Völker.

Es giebt keinen andern Weg zur Einheit, ja kein anderes Mittel gegen die Anarchie und die ihr nothwendig folgende Despotie, die noch dazu bei uns keine rein innerliche, sondern eine unterjochende Fremdherrschaft, wenigstens eine theilweise sein würde.

Die Folgen eines preußischen Erbkaiserthums haben wir bereits gezeichnet. Wer die Geschichte kennt, und unsere Tagesgeschichte mit nüchternen Auge verfolgt, wird sie verstehen. Wo dies nicht der Fall ist, da würde eine Auseinandersetzung nöthig sein, die uns hier zu weit abführen müßte.

Eben so haben wir den innern Einheitskrebs unter einem Directorium bereits nachgewiesen. Das außeröstreichische und außerpreußische Deutschland, nach wie vor unselbstständig bleibend, würde eben so auch nach wie vor eine Beute der Intriguen dieser Mächte bleiben, heimlich zerrissen und bei jedem politischen Windstoß, wie jetzt, gefährdet, eine preußische oder auch eine östreichische Beute zu werden.

Es würde sich also nur noch um ein östreichisches Erbkaiserthum handeln. Dies wäre freilich ungleich weniger abschreckend, als ein preußisches. Aber aller untergeordneten Für und Wider, die hier in Betracht kommen, nicht zu gedenken, wäre es nur möglich, wenn Preußen als selbstständige europäische Großmacht fiele. Oestreich mit dem übrigen Deutschland vereint würde Preußen erdrücken und zerschmettern können. Friedrich II. heißt nicht umsonst der Einzige. Er wird schwerlich so bald wieder kommen. Und auch die Tage der preußischen Volksgröße in den Jahren 1813—1815 würden dem deutschen Volke, dem Verlangen nach deutscher Einheit und Nationalgröße feindselig gegenüberstehend, schwerlich wiederkehren. Die Zerschmetterung Preußens aber wäre eine tiefe Wunde, welche Deutschland sich selbst schlagen würde. Es würde nicht nur die protestantische Hauptmacht vertilgen, sondern auch die, wenn auch kurze, doch glorreiche Geschichte Preußens, als eines Kriegerstaates mit einem Kriegervolke, die nur nicht mit der deutschen Culturgeschichte verwechselt werden darf. Ein östreichisches Erbkaiserthum würde zu einem Einheitsstaate führen, der uns nicht nur unbehaglich sein

und culturhemmend wirken, sondern auch in seiner Massenhaftigkeit zu unbehülflich sein würde, als daß er uns zur rechten politischen Größe führen könnte, welche vielmehr nur vermöge der vollen Elasticität unseres Dreistaatenbundes möglich ist.

Die auf die innere Freiheit bezüglichen Motiven gelten hauptsächlich der in unserm Abrisse angedeuteten Vertheilung der Gewalten und ihrer Zuständigkeitsgrenzen. Vom Gesichtspunkte der bloßen constitutionellen Staatskunst ist diese Vertheilung der Gewalten mit ihren Motiven freilich nicht verständlich. Dazu gehört eine völlig unbefangene, von keiner herkömmlichen Doctrin bedingte, eine rein nationale Anschauung.

Das Reich ist in unsern Augen die bedeutsamste Erscheinung im europäischen Völkerleben, nicht blos von entscheidender Wichtigkeit für das deutsche Volk, dessen Wiedererstehen aus dem Grabe seiner Herrlichkeit es bezeichnet; sondern für ganz Europa, als das Hauptbollwerk gegen die immer mehr hineinbrechende Anarchie und Geister- und Begriffsverwirrung. Es ist der Hauptträger der europäischen Cultur und ihrer Rechtsbasis. Deswegen kann es sich auch nicht auf die Völker rein deutscher Zunge beschränken, sondern muß auch die Adoptivölker deutscher Cultur im Osten Europas umfassen.

Hier liegt der tiefste Grund der Politik der gegebenen Zustände.

Das deutsche Volk mit diesen seinen Adoptivölkern das Gesammtreich bildend, bedarf zwar nicht unbedingt einer ein-

heitlichen völkerrechtlichen Repräsentation, wol aber der innern staatsrechtlichen Einheit in allen die Gesammtculturinteressen betreffenden Fragen. Diese Einheit wird durch das dreistaatige Gesammtparlament hergestellt, dem gegenüber die Fürstendreiheit, Kaiser von Oestreich, König von Preußen und Reichsstatthalter von Westdeutschland, eine durch Stimmenmehrheit gegebene Einheit bildet, während diese Staatsoberhäupter völkerrechtlich und diplomatisch ein jedes selbständig dastehen. Diese Selbstständigkeit ist keine Vereinzelung, weil die Reichsbeschlüsse normgebend sind für alle diplomatischen Verhandlungen und ihre Uebereinstimmung.

Die Zuständigkeitsgrenzen des Gesammtreichsparlaments sind hiernach gegeben in den Fragen der allgemeinen Reichspolitik nach Außen, sowie für die Regierungspolitik nach Innen; ebenso in den Fragen von allgemeinem Reichsinteresse, welche, wie dort für die diplomatischen Verhandlungen hier für die innere Regierung der Einzelstaaten, in höchster Instanz normgebend sind.

Der gewährleistende Wächter für die Verfassungen jeder der drei Staaten ist das allgemeine Reichsparlament; also der oberste Wächter aller Freiheit und des von ihr untrennbaren festen Rechtszustandes.

Die Particularparlamente der drei Staaten sind zuständig für alle Fragen, welche die besondere Aufgabe jedes der drei Staaten im Gesammtinteresse des Reichs, sowie die Sonderstellung jedes Staates und die Eigenthümlichkeit seiner Elemente angehen. Alles, was nicht dem Gesammt-

parlamente des Reiches überwiesen ist, gehört in den Bereich der Particularparlamente. Alle directe Besteuerung, während die indirecte Reichssache ist — alle Heeres- und Flottenfragen, soweit es sich nicht um ein Minimum der Reichscontingente handelt — alle Cultus- und Unterrichtsfragen, soweit nicht ihre allgemeinen Garantien und leitenden Grundsätze dem Gesammtparlamente überwiesen sind.

Es mögen diese Beispiele genügen. Die nationale Einheit besteht recht wohl mit einer selbstständigen Bewegung der gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Staaten. Dies beweisen die vereinigten Staaten von Nordamerika. Nur muß im Gesammtnationalparlamente der Schwerpunkt für die politische und culturgeschichtliche Grundanschauung der Nation mit allen daraus fließenden Lebensrichtungen liegen.

Die Landtage gewährleisten in Westdeutschland die Selbstständigkeit der einzelnen Mächte und Stämme, innerhalb ihres Machtbereichs und ihre Cultureigenthümlichkeit; in Oestreich die Selbstständigkeit der einzelnen Völkerschaften in ihrem nationalen Entwicklungsstreben; in Preußen die provincielle Selbstständigkeit, damit die Provinzialstämme nicht durch Centralisiren untergehen und namentlich die Selbstständigkeit ihrer culturgeschichtlichen Beziehungen zum Reiche und dem deutschen Gesammtvolke nicht verlieren.

So wird die innere Freiheit gesichert, freilich nicht die nackte, kahle Freiheit und Gleichheit, aber die naturgegebene, national- und stammlich- eigenthümliche Freiheit.

Was die vollziehende Gewalt anlangt, so sei kürzlich be-

merkt, daß sie mit Ausnahme der Leitung des Reichsparlaments ganz in den Händen der gesondert dastehenden Oberhäupter der drei einzelnen Staaten liegt. Es giebt daher keine Reichsdepartementsminister — nur für Leitung des Reichsgesammtparlaments Commissare — keine Reichsgenerale und Admirale. Aber Land- und Seemacht wird auf die Verfassung des Gesammtreichs verpflichtet, doch nur zum Gehorsam unter den bezüglichen Dreifürsten. Der Einheitspunkt liegt nicht in der vollziehenden Gewalt, sondern der gesetzgebenden Gesammtreichsvertretung, welche für außerordentliche Fälle Gesammtoberbefehlshaber zu Lande wie zu Wasser ernennen kann. Sonst befehligt jeder Dreifürst in und an den Grenzen seines Gebiets, und sie, die Dreifürsten, kämpfen überhaupt als Verbündete, deren Bund durch die Einheit des Volks im Gesammtreichsparlamente unauflöslich ist.

Die richterliche Gewalt wird kaum einer Einheitsspitze bedürfen. Das vereinigte Großbritanien hat für England und für Schottland je einen besondern Lordkanzler, und ebenso hat ihn Irland. Und doch bildet Großbritannien mit Irland einen Einheitsstaat.

Hier ist zugleich das angedeutet, was unsere äußere Freiheit und Größe, unsere ganze, innere und äußere, materielle wie geistige Wohlfahrt bedingt.

Das Reich deutscher Nation übte in alten Zeiten das kaiserliche Schiedsrichteramt über unsern Welttheil aus, und bei ihm erholten sich die Fürsten und Völker Raths, aber

nicht wir lauschten an den Kabineten von Paris, St. James, St. Petersburg, welche Brosamen wol von jener hohen Herren Tische fallen möchten. Wollen wir denn das ganz vergessen, und inmitten elenden Zwistes noch größere Erniedrigung entgegengehen?

III.

Das Reich.

Wir haben so eben die Behauptung aufgestellt:

„Das Reich ist in unsern Augen die bedeutsamste Erscheinung im europäischen Völkerleben, nicht blos von entscheidender Wichtigkeit für das deutsche Volk, dessen Wiedererstehen aus dem Grabe seiner Herrlichkeit es bezeichnet, sondern für ganz Europa, als das Hauptbollwerk gegen die immer mehr hereinbrechende Anarchie und Geister- und Begriffsverwirrung. Es ist der Hauptträger der europäischen Cultur und ihrer Rechtsbasis. Deswegen kann es sich auch nicht auf die Völker rein deutscher Zunge beschränken, sondern muß auch die Adoptivvölker deutscher Cultur im Osten Europas umfassen.

Hierin liegt der tiefste Grund der Politik der gegebenen Zustände."

Diese Behauptung bedarf einer Erläuterung. Wir geben sie hiermit, natürlich mit besonderer Beziehung auf unser Thema, daß das Reich sich nothwendig als eine dreifache oder dreistaatige Einheit entfalten müsse, als ein

großer Bundesstaat, der aus zwei Einheitsstaaten, Oestreich und Preußen, und einem kleineren Bundesstaate, Westdeutschland zusammengesetzt sei.

Wie Viele mögen ein Aergerniß daran nehmen, wenn jetzt, nachdem die frankfurter Versammlung erklärt hat, die deutsche Reichsverfassung sei nun fertig, noch Verfassungsvorschläge gemacht werden, ja mit einem ganz neuen Grundrisse zu einer Reichsverfassung hervorgetreten wird. Daß die deutschen Regierungen sie nicht oder doch noch nicht angenommen haben, das würden wir dem nicht entgegensetzen, wenigstens nicht hauptsächlich Zwar finden wir die in Frankfurt beschlossene Octroyirung der dort gemachten Verfassung weder weder vom Standpunkte des Rechts, noch dem der Klugheit gerechtfertigt — wir sagen Octroyirung, weil das frankfurter Parlament als höchste verfassunggebende Gewalt die Verfassung den einzelnen Staaten ohne Weiteres gibt, d. i. aufnöthigt, und eben deshalb den Rechtsboden, woraus die Wahlen aller seiner Mitglieder und sein ganzes Dasein als politischer Körper herausgewachsen ist, das Vereinigungsprinzip, verläßt — also wir vermögen diese — versuchte — Octroyirung weder vom Standpunkte des Rechts, noch dem der Klugheit zu billigen — das Parlament wird dadurch, nachdem seine moralische Kraft gebrochen, nachdem sein entschiedenes Uebergewicht über die deutschen Mächte verloren ist, höchstens einen vergeblichen Bürgerkrieg entzünden. Taugte aber der Verfassungsentwurf an sich etwas, entspräche er den gegebenen Zuständen, entspräche er dem wahren Bedürfnisse des deutschen

Volkes, böte er ein Kleid, das auf die gewaltigen Glieder des wiedererstandenen Reiches paßte — nun dann dürfte ja nur die Rechtsform der Vereinbarung nachgeholt werden, um die in dem Octroyirungsversuch begangene Nullität zu heilen; ein neuer Grundriß aber, der Vorschlag zu einem neuen Verfassungsgebäude, wäre wahrhaftig nicht am Platze. Aber das frankfurter Verfassungsgebäude ist in seinen Grundlagen falsch, in seinen Verhältnissen schief, und in seinem Gebälke und Sparwerke morsch. Wie der Mehrheit des Parlaments jede große, in die Tiefe, wie in die Weite blickende Lebensanschauung fehlte, wodurch der ungeheure Nationalimpuls in den Frühlingstagen des Jahres 1848 zur rechten Lebensentwicklung hätte gebracht werden können, so fehlt auch ihrem Kinde, dem Verfassungsentwurfe, die Fähigkeit, den Bedürfnissen des wiedererwachten deutschen Volkes und seiner Größe und Herrlichkeit zu genügen; es geht ihm alle Lebens- und Bestandsfähigkeit ab.

Das ist das Hauptverbrechen, welches die Mehrheit des frankfurter Parlaments dem deutschen Volke und seiner Geschichte gegenüber begangen hat, daß die gegebenen Zustände, darunter der Grundcharakter der Bewegungen unserer Zeit wesentlich mit inbegriffen, von ihr nicht erkannt, im Verfassungsentwurfe nicht beachtet, und dagegen willkürliche Phantasiegebilde geschaffen worden sind.

Daher die unsägliche Flachheit des preußischen Erbkaiserthums, welches das alte Culturvolk der Deutschen, das Muttervolk aller europäischen Cultur, verdammt haben würde,

seine ganze Geschichte zu vergessen, und von nun an seine Aera nicht mehr mit Hermann, Karl dem Großen und Heinrich dem Finkler, sondern mit dem großen Kurfürsten zu beginnen, und dafür, daß ihm dieser Ruhm mit gestattet sei, sich überdies noch bei den Altpreußen zu bedanken.

Man weise dergleichen Gedanken nicht als unpraktische Träumereien zurück. Sie hängen innig mit der Anschauung aller der großen Strömungen zusammen, die in unsern Tagen durch das Herz unseres Volkes gezogen sind und sich — Gott sei Dank — keineswegs schon verlaufen haben.

Das deutsche Volk denkt nach 600jähriger Schmach an die Wiedergeburt seiner Ehre, ohne welche es auch keine Macht, keine allgemeine Volkswohlfahrt gibt. Das bedeutet das Geschrei: das Reich ist wieder da! Da kann es aber weder Oestreich entbehren, noch seinen alten Geschichtsstammbaum mit dem jungen preußischen vertauschen, so edel dessen Trieb auch sein mag.

Als der letzte Hohenstaufe, der auf des Reiches Throne saß, Konrad IV., seinen Tod herannahen sah, sprach er prophetisch: „das Reich, das schon vor Christi Geburt und bis auf diese Tage geblühet hat, verwelket nun, und naht sich seinem Ende.“ Dieses Reich, das seit dem Falle der Hohenstaufen siechte und an langsamer Abzehrung, aber inmitten großer Kämpfe und Krisen in dem gewaltigen Körper dahin starb — über ein halbes Jahrtausend widerstand sein Lebenskeim dieser Abzehrung und diesen Kämpfen — dieses Reich ist wieder erstanden, d. h. es ist wieder im Völkerleben er-

schienen, ohne daß es von irgend einer Fürstenmacht, oder wohl gar von dem Lächeln vertrockneter Seelen zu Boden geschlagen werden könnte. Denn es ist ein geistiges Ding, wonach man vergeblich mit der „Hellebarde" schlägt.

Als altrömisches Weltreich war es der Träger der classisch-heidnischen Cultur, der Schöpfer des Rechts und folglich auch des Rechtsstaates; als heiliges römisches Reich deutscher Nation erbte es diesen Beruf, zugleich aber auch die Schirmvogtei über die Kirche, und mit ihr und dem Rechte und Rechtsstaate, den Beruf des Hauptträgers der ganzen neueuropäischen, der christlich-europäischen Cultur. Daher wurde es auch die eigentliche Heimath des größten Ereignisses in der europäischen Culturgeschichte, der Kirchenreformation.

Recht und Rechtsstaat, Sittlichkeit und Kirche, folglich alle Culturträger wurzeln hauptsächlich im Reiche, in dem Reiche, das vor allen andern Reichen vorzugsweise und schlechtweg das Reich heißt, in dem Reiche der Deutschen.

In diesem neuerstandenen Reiche hat sich nun gleichzeitig mit seiner Erstehung ein großer Kampf entsponnen, der nur dann zum Wohle Europas überhaupt und Deutschlands insbesondere ausschlagen kann, wenn das Reich sich zur rechten Gestalt durchkämpft.

Dieser Kampf ist der Kampf der Völker mit den Mächten.

Nur dann kann dieser Kampf einen guten Ausgang nehmen, wenn die Mächte den Völkern ihr volles, langentbehrtes Recht, aber nicht mehr gewähren, und die Völker den

Mächten lassen, was ihnen gehört, zum eignen Wohle der Völker.

Damit meinen wir etwas ganz Anderes, als das unglückliche Concessionssystem, dieses erbärmliche Schachersystem kurzsichtiger, undmeist perfider Staatskünstler oder besser Todtengräber der wahren, Völkerglück und Staatenfestigkeit gründenden Politik. Wir meinen eine Politik, ein politisches System; worauf wir am Schlusse dieses Aufsatzes wenigstens hindeuten wollen.

Begreift man diesen Kampf recht — wir werden ihn weiter unten näher beleuchten — so wird man auch begreifen, welche Reichsverfassung die rechte sei, und diese Reichsverfassung wird dann Deutschland seine alte Herrlichkeit, Europa seine Ruhe wieder geben, und ihm die von philosophischen und Parteüdealen in ihrem Lebenskerne bedrohte Cultur retten. Dann werden wir uns auch mit Ungarn und Dänemark verständigen lernen, ohne die mehr als gefährliche Hülfe des Czars, und ohne der Weisheit und Protection Lord Palmerston's und Genossen zu bedürfen.

Das ist die Grundanschauung, von der wir bei unserm Abrisse zu einer Reichsverfassung ausgegangen sind.

Oestreich und Preußen sollen ihre besondere Geschichte und ihre geschichtliche völkerrechtliche Stellung im europäischen Fürstenrathe behalten, aber auf Grund der allgemeinen deutschen Geschichte und unbeschadet unsrer Gesammtgeschichte, und unsrer politischen Existenz und Geltung als Gesammtvolk, als deutsches Volk. Deshalb muß im Reiche ein Staat als Großmacht dastehen, der weder ein östreichischer noch ein

preußischer ist, sondern ein reindeutscher, der Bundesstaat Westdeutschland. Dieser gewährleistet das Fortbestehen deutscher Geschichte als solcher, als Gesammtgeschichte des großen deutschen Gesammtvolkes, damit sie nicht in einer östreichischen und preußischen aufgehe — wie dies in der politischen Geschichte bereits begonnen hat — und endlich der Schmach, daß der deutsche Name im großen Staaten- und Völkerrathe kaum genannt werden darf, es sei denn unter der schirmenden Pflegschaft Oestreichs oder Preußens, ein Ende werde.

Die deutschen Könige und Fürsten müssen ihre unmittelbare europäische Schattenstellung, die Niemand respectirt, aufgeben, um eine leibhaftige, kräftige deutsche einzunehmen, und in ihrer Gesammtheit als Glieder an einem mächtigen Bundesstaatskörper mittelbar als europäische Großmacht auftreten, wo sie nicht um Beachtung zu betteln haben, sondern schon als westdeutscher Bundeskörper an sich, noch mehr aber in dessen Vereinigung mit Oestreich und Preußen zu dem größern Bundesstaate, zum Reiche, Achtung gebieten. Und wer will Oestreich oder Preußen bedrohen, wenn Jedem die ganze concentrirte Reichsmacht als Hülfe zu Gebote steht?

Der politische Instinkt ist bei Verfassungs- und Gesetzgebungsfragen, wie bei Regierungsmaßregeln und diplomatischen Schritten unentbehrlicher als je. Immer mächtiger werden in den Völkern Sympathien und Antipathien. Diese müssen, soweit sie nicht rein national und überhaupt rechter Art sind, überwältigt werden, mögen sie nun auf Parteiinteressen oder auf Kasten- oder Stammeshaß beruhen. Sie

können es aber nur dadurch, daß man sich der rechten Sympathien bemächtigt; keineswegs durch bloße Waffenmacht. Man fühlt, man weiß dies recht wohl; aber beim Zugreifen fehlt eben der politische Instinkt, der allein den richtigen Takt zu verleihen vermag. Alle Noten, alle Manifeste, wenn sie auch noch so redlich gemeint, noch so gut berechnet und gefaßt sind, werden ihres Zweckes verfehlen, wenn das in ihnen fehlt, was die Sympathien verlangen, wenn sie die Sympathien nicht erfassen. Geben wir, um deutlicher zu sein, ein Beispiel Die bayrische Erklärung über das deutsche Verfassungswerk ist vom Standpunkte des Rechts wie der Vernunft zu loben. Aber sie spricht Das nicht aus, was jetzt noch das Herz des deutschen Volkes in der Tiefe bewegt, das heiße Verlangen nach Wiederherstellung seiner Ehre und seines Ranges unter den Völkern; ja sie verletzt und beleidigt dieses Verlangen. Für dieses Verlangen müssen alle Fürsten entschieden Partei nehmen; sie müssen die Ehre des deutschen Gesammtnamens weit höher stellen, als ihre besondere Fürstenehre, die auch nur im Sonnenstrahle dieser Gesammtehre erst den rechten Glanz annehmen kann; sonst gehen sie zu Grunde. Nur dadurch, daß sie die kühnsten Vorkämpfer für die Ehre des deutschen Namens werden, mit Aufopferung aller — doch immer nur scheinbaren — höhern europäischen Ehre, können sie die Sympathien des Volkes dauernd gewinnen, und dadurch alle falschen Sympathien, alle Parteiungen, alle Antipathien moralisch erdrücken. Das muß durch alle Regierungshandlungen in Wort und That durchblicken,

namentlich aber durch das ganze Verfassungswerk. Sonst wird der Anarchie kein Ende.

Darauf haben wir unsern Abriß berechnet. Je schärfer und genauer man ihn ansehen wird, desto deutlicher wird dieß hervortreten.

Verleihe uns Gott Besonnenheit, damit nicht ein zweiter dreißigjähriger Krieg über uns komme und uns zur Beute der Russen und Franzosen mache!

IV.

Der Kampf der Völker und der Mächte.

Im vorigen Abschnitt versprachen wir die nähere Beleuchtung des Kampfes der Völker mit den Mächten.

„In dem neuerstandenen Reiche — sagten wir dort — hat sich gleichzeitig mit seiner Erstehung ein großer Kampf — der eben bezeichnete — entsponnen, der nur dann zum Wohle Europas überhaupt und Deutschlands insbesondere ausschlagen kann, wenn das Reich sich zur rechten Gestalt durchkämpft."

Ferner:

„Nur dann kann dieser Kampf einen guten Ausgang nehmen, wenn die Mächte den Völkern ihr volles, langentbehrtes Recht, aber nicht mehr, gewähren und die Völker den Mächten lassen, was ihnen gehört zum eignen Wohle der Völker."

Diese beiden Bemerkungen sind normgebend für die Grenzen, welche wir uns bei der versprochenen Beleuchtung zu stecken haben.

Nur insoweit dieser Kampf die Verfassung des Reichs

und ihren Inhalt und namentlich das darin festzusetzende Verhältniß zwischen den Völkern und Mächten des Reichs bedingt, kann hier von ihm die Rede sein. Ihn in seinem ganzen Umfange und in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung beleuchten wollen — dazu würde es eines ganzen Buches, und zwar nicht des kleinsten, bedürfen. Ja auch innerhalb der Grenzen, die wir uns gesteckt haben, wird es uns schwer werden, in zusammenhängender Rede ohne Gedankensprünge alles das zu sagen, was zu sagen ist.

Zwei Parteien stellen sich den Völkern und Mächten in den Weg und hindern sie den Versöhnungs- und Friedensbund zu schließen, und strengen sich namentlich in Deutschland an, beide von dem Boden wegzudrängen, auf welchem allein dieser Bund aufgerichtet werden kann, dem Boden der Nationalehre und der Nationalwohlfahrt. Sie sind die ärgsten Feinde des deutschen Gesammtvolkes und seiner Fürsten. Diese Parteien sind die sogenannten Aristokraten und die Anarchisten, keine besser, sondern eine so schlimm, wie die andere.

Unter d i e s e n Aristokraten verstehen wir keineswegs die wahre, natürliche Aristokratie eines Volkes, die durch Geburtsadel, durch großen Grundbesitz oder durch sonstige Vorzüge an die Spitze eines Volkes Gestellten — diesen in keinem organisch-lebendigen Staatskörper entbehrlichen Volksbestandtheil — sondern den großen Schwarm Derer, welche die Mächte seit Jahrhunderten zum Mißbrauch ihrer Macht gereizt und verleitet haben, um mittelst dieses Mißbrauchs die Völker zu unterdrücken und für ihre eigensüchtigen Zwecke

auszubeuten, sie mögen nun dem Adel oder dem Bürgerthum angehören. So lange die Völker ihre Unterdrückung sich ruhig gefallen ließen, waren sie keine Partei, sondern eine Zugabe der Mächte, die mit ihnen auf eine unselige Weise verwachsen war. Partei wurden sie erst, nachdem die Völker sich erhoben und entweder, wie in Frankreich, die bestehende Macht umgestürzt, oder sich Organe zum Schutze gegen ihre Uebergriffe gebildet hatten. Sie sind es, welche von der eigentlichen Geistes- und Gewerbskraft des Kernes im Volke instinktmäßig und unauslöschlich gehaßt werden

Unter Anarchisten verstehen wir alle Die, welche, nicht die Aristokraten in dem angegebenen Sinne, sondern die Mächte selbst, mit der ganzen zu ihrer dauernden Existenz und zum Wohle der Völker selbst unentbehrlichen Lebensgliederung im Staate und zugleich im Volke und in der Kirche bekämpfen; sie mögen sich nun Demokraten, Republikaner, Socialisten, Communisten, Rothe, Neukatholiken oder sonst wie nennen. Wenn diese Parteien von Republik sprechen, so ist dies eine elende Faselei. Denn eine Republik muß immer ein Staat sein, und ein Staat muß eine Macht haben, welche die Ordnung aufrecht erhält. Sie aber verstehen unter Republik einen Staat, der kein Staat ist, einen Staat ohne Macht, welche die Ordnung bleibend zu gewährleisten im Stande ist, einen Staat auf der sogenannten breitesten demokratischen Grundlage, welche entweder gar keinen Unterthan kennt, sondern lauter Souveraine, oder wenn der Staat noch Monarchie heißt, nur einen Unterthan, nämlich den König.

Diese beiden Parteien sind — wir heben es nochmals hervor — die geschwornen Erzfeinde der Mächte wie der Völker und es wird kein Friede zwischen ihnen, es muß sich vielmehr ein mörderischer Kampf auf Leben und Tod immer mehr entzünden, wenn die Völker und die Mächte nicht eine wie die andere abschütteln, eine wie die andere in den Staub treten.

Die Aristokraten, indem sie sich an die Mächte hängen und sich für ihre wichtigsten Stützen ausschreien, sind die Ursache, daß die Völker auf die Mächte selbst gehetzt werden, indem sie die Mächte und die Aristokraten entweder für ein und dasselbe ansehen oder doch an einen unauflöslichen Bund zwischen Beiden glauben. Da klingt denn nicht blos den Anarchisten, sondern auch den Edelsten im Volke die Marseillaise ins Ohr und es gelüstet sie, Weib und Kind zu vergessen, und den Aristokraten die Kanonen zu nehmen, hinter denen sich diese hohnlächelnd versteckt halten, um nach errungenem Siege ihr perfides, unverschämtes Spiel nach wie vor zu treiben, gleichgültig gegen Völkerglück wie gegen den Bestand der Fürstenthrone, welche in Folge ihres Treibens unrettbar nicht etwa im Bummlerblut, sondern in Strömen des edelsten Bürgerbluts untersinken müßten. Auf diesem Wege werden die Völker eine Beute der Anarchie, der Anarchisten und der in ihnen selbst sich regenden anarchischen Bestrebungen. Von dieser Verwechselung leben eigentlich die Anarchisten. Durch sie gelingt es ihnen, daß auch die Mächte die Erhebung der Völker mit ihrem Treiben, mit dem Treiben

der Anarchisten verwechseln. Die erste, die unerläßliche Grundbedingung einer Verständigung zwischen Mächten und Völkern besteht daher darin, daß von beiden Seiten wohl unterschieden werde zwischen den Mächten und den Aristokraten auf der einen, und den sich erhebenden Völkern und den Anarchisten auf der andern Seite. Bei allen Regierungsmaßregeln, bei allen Kammer- und Parlamentsverhandlungen, bei allen Fragen der Politik, insbesondere aber bei allen Verfassungsfragen, mit Inbegriff der Grundgesetze, muß diese Unterscheidung und Sichtung als Leitstern im Auge behalten werden.

So weit die Politik überhaupt im Stande ist, Krankheiten aus dem organischen Volksleben auszuscheiden, muß sie mit aller Gewalt auf die Ausscheidung jener beiden Parteien, auf die gänzliche Beseitigung ihres Einflusses hinarbeiten; denn sie, diese beiden Parteien, sind der Heerd aller politischen Krankheiten im Staats- und Volksorganismus.

So weit ist die Lösung der Frage: wie der Kampf mit den Völkern zu einem glücklichen Ende zu bringen sei? eine europäische Aufgabe, eine unmittelbare Aufgabe jedes europäischen Culturlandes, England nicht ausgenommen, obgleich dieses Land, da es die Aufgabe schon einmal gelöst, und eine glückliche Verfassung errungen hat, im Besitze wirksamerer Mittel zu ihrer Lösung ist, und eben deshalb dort der Kampf nicht in seiner ganzen Stärke zum Ausbruche kommen wird.

Besondere deutsche Aufgabe aber ist es, dabei

die besondern Richtungen und Interessen unsrer Stämme und Stammesmächte, ohne sie zu zerstören, in der Gesammtrichtung des deutschen Volkes aufgehen oder besser ausmünden zu lassen; also sie in diese Gesammtrichtung als selbthätig bleibende Glieder eines organisch = lebendigen Ganzen zu verflechten, d. h. mit andern Worten dem Reiche eine Verfassung zu geben, in welcher es als das Reich eines vielgegliederten großen Volkskörpers seine wohlthätige Macht zur vollen Entfaltung bringen kann. Das ist, wie wir schon bemerkt haben, der Boden, auf welchem in Deutschland jene Frage zu lösen ist, und von diesem Boden strengen sich jene beiden Parteien an, die Völker wie die Mächte abzudrängen.

Nichts fürchten diese den Mächten und Völkern gleich feindlichen Parteien mehr, als eine Reichsverfassung rechter Art, und zwar nicht blos in Deutschland, sondern überall. Denn überall fühlen sie es instinktmäßig, daß das Reich das Hauptbollwerk der europäischen Cultur und der davon untrennbaren Verjüngung des Völkerlebens ist. Eben deshalb ist diese Verjüngung mittelbar auch eine europäische Aufgabe, eine Aufgabe der europäischen Culturstaaten, wenn sie sich nicht einer kunzsichtigen Politik hingeben wellen.

Die Zerstücklung Deutschlands, der deutsche Partikularismus, ist der sicherste Schlupfwinkel jener beiden Parteien. So lange sie dauert sind sie unüberwindlich, eine so gut, wie die andere.

Zwei Dinge vor allen andern haben, im Zusammenhange damit, die deutschen Mächte durch und bei Aufrichtung

des Reichs gut zu machen, und folglich bei der Verfassung und der Art und Weise ihrer Herstellung — Vereinbarung oder Octroyirung — keinen Augenblick aus den Augen zu verlieren.

Diese beiden Dinge sind 1) die Jahrhunderte hindurchgehende Verletzung des naturwüchsigen, d. h. mit dem Dasein, der Entwicklung und Fortbildung der Völker von selbst herangewachsenen Rechtes, des Privatrechts, wie des öffentlichen — dieses naturwüchsige Recht weiß wol von der natürlichen, von der rechten, aber nichts von der falschen Aristokratie, welche auf dem Boden des willkürlich geschaffenen positiven Rechts wuchert, und enthält das wirksamste Gegengift gegen Anarchie aller Art — und 2) die schweren Versündigungen an der deutschen Nationalehre, die sie ihrer besondern Stammes- und Hausehre hinopferten und so die Hoheit des großen Volkes der Deutschen in den Staub traten. Ebenso haben aber auch die Reichsvölker sich zu hüten, diese Rechtsverletzung ihrerseits nicht noch ärger zu machen, und nicht dem Freiheitsschwindel die Ehre und Größe des deutschen Gesammtvolkes hinzuopfern.

Beides wollen jene Erzfeinde deutscher Einheit und Größe, deutscher Wohlfahrt und der davon untrennbaren Nationalehre; die Aristokraten das alte Wesen fortsetzend, und in diesem partikularisirend im Nothfalle auch falsch centralisirend; die Anarchisten ebenfalls, wie es ihnen paßt, bald dieser, bald jener Richtung folgend. Daher wollen diese jetzt Octroyirung einer Reichsverfassung durch das Frankfurter Parlament; denn

durch diese Octroyirung würde der Rechtszustand förmlich aufgehoben, und die Flamme der Revolution und des Bürgerkriegs zum hellen Ausbruch gebracht — namentlich aber würden die deutschen Mächte förmlich als Mächte vernichtet — und überdies taugt die Verfassung ihrem Inhalte nach nichts. Zu nichts ist sie gut, als zu Heraufführung einer unabsehbaren Anarchie. Andererseits gelüstet es den Aristokraten nach einer Octroyirung von Seiten der Mächte, wobei sie ihre Rechnung zu finden hoffen, während die Mächte dadurch an ihrer eignen Grundveste, an dem Rechtszustande, rütteln würden, ganz abgesehen von dem Inhalte der octroyirten Verfassung, der von einem einseitigen Standpunkte aus leicht verfehlt werden könnte.

Mag das frankfurter Parlament noch so viele Nullitäten begehen, ja mag es seine Uebergriffe so weit treiben, daß es sich zu einem Schirmvoigt der Anarchie aufwirft, man lasse es, so lange es sich nicht in einem förmlichen Revolutionsconvent umwandelt, oder sonst sich selbst zerstört und auseinander geht, als politischen Körper fortbestehen, und wehre nur seinen Nullitäten; denn es ist der einzige Mund, wodurch das deutsche Gesammtvolk sprechen kann, nach einer langen, langen gezwungenen Verstummung, während welcher Niemand für seine Ehre und sein Heil als Gesammtvolk den Mund aufthat. Man begnüge sich mit dem utile per inutile non vitiatur. Man achte das Kind um der Mutter willen. Denn es ist ihr einziges Kind, welches sie mit der Inbrunst der Mutterliebe liebt, mit der Mutterliebe zum ein=

zigen Kinde, wenn dies auch noch so mißgestaltet und unartig wäre.

Aber nun zur Hauptsache.

Soll dieser Kampf ein glückliches Ende nehmen, so muß die Verfassung uns völkerrechtlich, staatsrechtlich und culturgeschichtlich nicht rückwärts, sondern vorwärts bringen; sie muß uns wieder zu unserer alten Größe erheben.

Völkerrechtlich würde sie uns rückwärts bringen, wenn Preußen und Oestreich als selbstständige Großmächte aus dem europäischen Völkerrathe verschwinden sollten; nicht vorwärts, wenn die übrigen deutschen Mächte nicht zur selbstständigen, auch Oestreich und Preußen gegenüber selbstständigen Großmacht zusammenträten.

Zu einem einzigen Gesammtstaate kann es nicht kommen aus staatsrechtlichen und culturgeschichtlichen Gründen, denen sich die völkerrechtlichen Gründe anreihen, die in der politischen Geschichte Oestreichs und Preußens gegeben sind.

Die letzteren haben wir bereits ausführlich erörtert, so auch die culturgeschichtlichen Gründe. Es bleibt also nur noch die Beleuchtung der staatsrechtlichen übrig, und das ist mit der kurzen Bemerkung abgethan, daß durch Zerstörung der deutschen Einzelmächte, im Gegensatz ihrer Einverleibung in den großen Reichskörper, nicht blos der Rechtszustand tief erschüttert, das ganze geschichtliche Staatsrecht — um dessen Heilung es sich handelt, nicht um seine Vernichtung — mit der Wurzel ausgetilgt sein würde, sondern daß wir auch alle

gegebenen Elemente der Macht überhaupt zerstören, und so in den bodenlosen Abgrund der französischen Zustände geworfen würden — bodenlos, indem man in Frankreich vergeblich nach Wiederherstellung einer stabilen Macht ringt.

Soll uns also jener Kampf nicht völkerrechtlich, staatsrechtlich und culturgeschichtlich erniedrigen oder gar zerstören, statt erheben, so müssen die deutschen Klein- und Großmächte gerettet und zu einem Gesammtreiche verbunden werden, die kleinern zum Bundeskörper Westdeutschland, und dieser Bundeskörper mit Oestreich und Preußen zusammen zum größern Bundeskörper, zum Reiche.

Dieser große Bundeskörper ist vermöge seiner politischen und nationalen Gliederung und seiner Besitzthümer, geeignet jene Parteien, die Aristokraten, wie die Anarchisten unschädlich zu machen und nach und nach zu erdrücken. Die Ostländer des Reichs, als seine Colonieländer, bieten Raum für Millionen fleißige Hände, welche unbeschäftigt den anarchischen Umtrieben zur Beute werden. Aber freilich müssen die Colonisten überall den schützenden Arm der verlassenen Heimat ergreifen können. Ein solcher schützender Arm kann weder Bayern noch Hannover, weder Sachsen noch Württemberg sein, wol aber die Großmacht Westdeutschland, durch ein Gesammtparlament mit den beiden östlichen Monarchien zum Reiche verbunden. Ohne Colonisation der Ostländer werden wir aber die eigentliche Materie der Anarchie nicht los, das wachsende Proletariat mit seinem stillen Gesellschafter, der zunehmenden Noth und Hohlheit in den kleinen Haushaltungen

und Gewerben. Ueberseeische Auswanderung beutet uns volkswirthschaftlich aus. Niemand hat Vortheil davon als England und Amerika. Aber Colonisirung der deutschen Ostmarken verwandelt die innern Feinde der öffentlichen Ordnung in tapfere Reichswächter, die Arbeitslosen und Hungernden, die wir mit steigenden Taxen füttern müssen, in fleißige Grundbesitzer und wohlhabende Abnehmer unserer Gewerbserzeugnisse.

Die durch die politische Selbstständigkeit des Bundesstaates Westdeutschland als europäische Großmacht gesicherte und, so weit sie politisch ist, wieder gewonnene Geschichte des deutschen Volks — die dadurch und durch die Stellung des größeren Bundeskörpers, des deutschen Dreistaates als deutsches Reich, wieder gewonnene politische Ehre des deutschen Namens -- die durch beides bewirkte Wiedereinsetzung des deutschen Gesammtvolkes in seine alte Stellung, die es vermöge seiner Ausstattung unter den Völkern der Erde einzunehmen berufen ist — alles Dies zusammengenommen wird das geistige Element des anarchischen Treibens aufzehren, unser phantastisches Wesen mit dem uns wissenschaftlich und praktisch entnervenden Idealismus. Die Größe unsrer nationalen Wirklichkeit, verbunden mit der geretteten Mannigfaltigkeit unseres Stammesvölkerlebens, wird uns herabziehen aus der Höhe der Luftgebilde in eine reiche, würdige Wirklichkeit. Was die Franzosen an der Gloire zu viel hatten, das hatten wir an praktischem Nationalgefühl zu wenig und suchten uns durch poetische und unpoetische Träume zu ent-

schädigen. Die aber, welche ihre bevorzugte Stellung auf die Erde herabzog, vertrockneten in ihren Herzen, wie in ihrer ganzen Lebensanschauung und sonnten sich in der Sonne kleinlicher Ehre der Partikular-, Hof-, Staats- und Stadtehren, über welche das Spießbürgerthum, so gut wie der spießlose Adel das große Vaterland vergaß, für deutsche Ehre und Größe keinen Pulsschlag mehr im Herzen hatte, sondern darüber lachte. Dadurch wurde unsre Aristokratie so ganz besonders erbärmlich und ekelhaft, lahm und lähmend zugleich, und reizte unaufhörlich zu innerlichen Auflehnungen, die nothwendig zu anarchischen, auch äußerlich hervortretenden Bestrebungen führen mußten. Wir müssen darüber trauern, tiefen, bittern Schmerz empfinden lernen!

Ohne den Bundesstaat Westdeutschland wird dieser lähmende Sauerteig schwerlich auszufegen sein. Ohne ihn kann es nie wieder zum bleibenden deutschen Hochgefühl, zum Gesammtgefühl der Deutschen, als eines großen Gesammtvolkes, im außeröstreichischen und außerpreußischen Deutschland kommen, ja auch in Preußen und Oestreich nicht, weil ohne die Selbstständigkeit des deutschen Namens, die allein durch Westdeutschland zu retten ist, in jenen beiden Staaten das Preußenthum und Oestreicherthum das Deutschthum in den Hintergrund drängen und den Schatten der Vergessenheit und — Verachtung übergeben wird. Ohne jenen Bundesstaat wird daher der Geist der Kleinlichkeit nicht aus unsern aristokratischen Elementen ausgetrieben werden können, weder aus dem Adel, noch aus dem Bürgerthum; denn kein

rettendes Gegengift bietet nur ein dauerndes Nationalhochgefühl.

Ohne den Bundesstaat Westdeutschland werden ferner die deutschen außeröstreichischen und außerpreußischen Mächte nie der deutschen Nation die Ehrengenugthunung geben können, die sie ihr schuldig sind; ja auch Oestreich und Preußen nicht, wenn sie nicht auch ihrerseits zu Errichtung dieser den deutschen Namen als solche repräsentirenden Großmacht bereitwillig die Hand bieten.

Ohne Erhaltung der deutschen außeröstreichischen und außerpreußischen Mächte, nämlich nicht als unmittelbar europäischer, sondern als deutscher, als selbstständiger Reichsmächte, wodurch sie allein wirkliche europäische Mächte, wenn auch nur mittelbar, in ihrer zum Bundesstaate verkörperten Gesammtheit werden können — also ohne Erhaltung dieser Mächte als Mächte retten wir auch den öffentlichen Rechtszustand nicht, und streifen unsrer Cultur den Reichthum ihrer Mannigfaltigkeit in Blüten und Früchten ab. Die Mächte müssen dem deutschen Volke ihren Rechts- und Ehrenraub wiedergeben, wir aber dürfen nicht so toll sein, durch ihre Vernichtung den Rechtszustand vollends zerstören zu wollen. Wir können nur ihre richtige Stellung wünschen, damit wir unter ihrem Schirm vor stamm- und volkerdrückender Gewaltherrschaft von Unten herauf oder von Oben herab gesichert, die Ehre des deutschen Namens mit ihnen theilen, und in einträchtigem Bunde mit ihnen Anarchie und falsche Aristokratie, Herzensvertrocknung und Herzensbombast, uns vom Leibe halte

In dieser Weise hat der Kampf der Völker und der Mächte uns als Motiv zu unserm Verfassungsentwurf vorgeschwebt. Wie das Reich aus diesem Kampf heraus geboren ist — wie er wenigstens zu seiner heilsamen Geburtswehen gehört, ohne welche es nie zu unserer nationalen Wiedergeburt hätte kommen können — so muß sich auch aus den Elementen, worin und wodurch jener Kampf besteht, seine Verfassung herausgestalten, wenn er durch das Reich zu einem glücklichen Ende gebracht werden soll.

Das richtige Verhältniß zwischen den naturwüchsigen politischen Gewalten sichert den Frieden unter ihnen und dadurch im ganzen Staats- und Volksleben, wie uns das Beispiel Englands lehrt. Aber dieses Verhältniß kann keineswegs in allen Staaten ein und dasselbe sein. Eine Verfassung kann daher nie nach allgemeinen Theorien, sondern muß nach Maßgabe der gegebenen Naturgestalt der vorhandenen Elemente gebildet werden. Zu dieser Naturgestalt der Elemente des Reichs gehören aber wesentlich die Nichtgroßmächte Deutschlands, durch welche, vermöge der Verrenkung ihrer Stellung, indem sie sich zu europäischen Souverainetäten hinaufgeschraubt haben, Deutschland an den Rand des Verderbens gebracht worden ist. Es gilt daher sie wieder in ihre rechte Stellung einzurenken, was, nachdem Oestreich und Preußen der Oberhoheit eines Reichshauptes entwachsen sind, nur durch Vereinigung der andern Mächte zu einem besondern Bundeskörper, Westdeutschland,

möglich ist, wodurch dem Partikularismus, diesem Treibhause jenes weltgeschichtlichen Kampfes zwischen den Mächten und Völkern, ein Ende gemacht wird, ohne die kleinern Mächte zu unserm Verderben hinzuopfern.

V.

Nachwort.

Die vorstehenden Aufsätze enthalten nur Andeutungen, welche zu ihrer gehörigen Begründung einer sehr umfassenden Ausführung bedürfen würden. Mit um so größerem Danke muß es daher der Verfasser anerkennen, wenn man davon zu Ausarbeitung eines förmlichen Verfassungsentwurfs Anlaß genommen hat. Gesehen hat der Verfasser diesen Entwurf in dem Augenblicke, wo er diese Zeilen niederschreibt, noch nicht; ein Urtheil darüber verbietet sich daher von selbst. Aber einige nachträgliche Bemerkungen über die dargelegte Grundidee und ihre Entstehung werden nun, da sie nicht ganz unbeachtet geblieben ist, nicht überflüssig sein.

Die Idee ist die Frucht langjährigen Nachdenkens über die deutschen Verhältnisse, und schwebte dem Verfasser schon lange vor den Märztagen des Jahres 1848 vor. Zu ihrer Niederschrift aber erhielt er erst im Mai vorigen Jahres einen Anstoß von Außen. Der Reichsverweser war noch nicht gewählt und es handelte sich damals zunächst um Herstellung einer interimistischen Reichsregierung, in deren Gestaltung sich

nach der Meinung des Verfassers zugleich die Hauptgrundzüge der Reichsverfassung ausprägen sollten, so daß der Grundstein der Verfassung sofort thatsächlich gelegt worden wäre. Die wachsenden Revolutionswogen unterspühlten damals die deutschen Throne und Mächte immer bedenklicher. Als um so dringlicher erschien eine entschiedene That der deutschen Mächte, wodurch gleichmäßig dem bestehenden Staaten- und Völkerrechte, wie dem Anverlangen des deutschen Gesammtvolkes nach Wiederherstellung seiner Einheit und Ehre Rechnung getragen worden wäre. Nur eine solche That schien die wankenden Throne, das wankende Recht wieder befestigen, und dem deutschen Gesammtvolke die hohe Gabe, die ihm in den Schoß geschüttet war, in rechter Weise erhalten und zur gedeihlichen Ausbildung bringen zu können. Der Verfasser schlug daher vor, den projectirten deutschen Dreistaat sofort, als Interimsreichsregierung, in's Leben treten zu lassen. Die Idee fand keinen Anklang und der Verfasser hielt sich nicht berufen, sie durch die Presse geltend zu machen. So blieb die Sache liegen, bis er kurz nach der Wahl des Königs von Preußen zum Erbkaiser von Deutschland einen abermaligen Anstoß von Außen bekam. Der Verfasser revidirte nun die alte Niederschrift, paßte sie diesem Ereignisse an und führte sie etwas weiter aus. Diese Ausführung geschah in Form laufender Zeitungsartikel, und entbehrt daher eines strengen systematischen Zusammenhanges. Kann nun auch das fehlende System hier nicht nachgetragen werden, so dürften doch einige die Gedankenkette ergänzenden Bemerkungen nicht am unrechten Orte sein.

Einer der größten Zankäpfel war von jeher die Macht, die innere Staatsmacht; er ist es aber in einem ganz besonders heftigen Grade in unserer Zeit. Diese Macht ist der unentbehrliche Schlußstein jedes Staatsgebäudes, in der Republik nicht weniger als in der Monarchie. Dieser Schlußstein ist in den Culturstaaten des europäischen Continents seit der französischen Revolution von 1789 wankend geworden; ja in Frankreich ist er ganz aus seinen Fugen gerissen und herabgestürzt, und bis zu dieser Stunde hat es diesem Lande noch nicht gelingen wollen, ihn wieder in eine feste, den Stürmen der Zeit trotzbietenden Lage zu bringen. Untergraben aber war dieser Schlußstein schon lange vor Ausbruch der ersten französischen Revolution. Der Atheismus und die Frivolität der Höfe, vorzüglich des französischen, und der von ihm genährten Literatur, hatten ihn in Verbindung mit der Art Aristokratie, wie sie in dem Aufsatze: „der Kampf der Völker und der Mächte" geschildert ist, untergraben, und die ganze nach und nach zur allgemeinen Herrschaft gelangende Weltanschauung gleicher Art vollendete diese Untergrabung. Aus dieser herrschenden Weltanschauung, welche anfänglich ein Privilegium der Höfe, der Aristokratie und der Gelehrten war, sind nun, nachdem sie ein unseliges Gemeingut der Volksmasse geworden ist, die verschiedenen Fractionen der Anarchisten herausgeboren worden, mit ihrem jüngsten Brüderchen, dem Communismus, diesem schmutzigen Nesthäkchen, welches seine Brüder und Schwestern bald als bluts- und wahlverwandt anerkennen, bald wieder verleugnen und

ausstoßen. Aus dieser herrschenden Weltanschauung brechen, wie aus einer stets schwangern Wetterwolke, jene Stürme hervor, während welcher jene beiden, den Mächten wie den Völkern gleich gefährlichen Parteien, die Anarchisten und die Aristokraten, sich um die Macht, nach welcher sie gleich lüstern sind, herumschlagen, und so die rechte, dauernde, völkerbeglückende Macht immermehr schwächen; hier durch rohe terroristische Demagogie, dort durch eine zwar feinere, aber doch nicht minder willkührliche Despotie.

Inmitten dieses traurigen Kampfes, zu dessen Unterdrückung die Völker und Mächte mit Aufbietung aller Kräfte nach einer gründlichen Verständigung unter sich zu ringen haben, ist nur die tausendjährige weltgeschichtliche Größe, das Reich, wieder im europäischen Völkerleben erschienen, als Vorbote der Kirche, des Hauptträgers aller poströmischen Cultur, und zum Zeichen, daß die Kirche, das ewige Reich, ihre Herrlichkeit und wohlthätige Kraft wieder entfalten solle. Denn das Reich war von Alters her der Schirmvoigt und die eigentliche irdische Heimath der Kirche, des an sich unsichtbaren Reichs, das aber in seinem irdischen sichtbaren Walten eines schirmenden weltlichen Obdaches bedarf. Wegen dieses Zusammenhanges, wegen der tiefen culturgeschichtlichen Bedeutung des Reichs erblickt der Verfasser in der den Deutschen wiederangebotenen Gabe des Reichs eine unendliche Fülle von Gaben, nicht blos politischer, sondern auch sittlich-geistiger Art, und in dieser Fülle von Gaben die Heilmittel gegen jene unselige Weltanschauung, welche zuletzt auch zum allge-

meinen politischen Verderben der Völker und Staaten führen muß, ja bereits geführt hat. Die Verantwortlichkeit des deutschen Volkes, namentlich aber seiner Fürsten mit ihren Räthen bei der Reichsverfassungsfrage ist daher im eigentlichsten Sinne eine ungeheure — d. i. eine eben so erhabene, als schauerliche; und wer es gut mit den Mächten meint, muß für diejenigen, denen es etwa wieder nach der alten unehrlichen Hauspolitik gelüsten sollte, zittern.

Jene unselige Weltanschauung hat namentlich auch zwei Gaben, womit das Leben von Oben ausgestattet ist, verdunkelt und in immer tiefern Schatten gestellt, die Gabe des Volkes, als eines organischen Ganzen mit wohlthätigen Ungleichheiten in unabsehbarer Mannigfaltigkeit, und die Gabe der Kirche mit ihrer Kraft, womit sie diesen Volksorganismus vor Fäulniß bewahrt, ihn heilt, wo er krank ist, durch das Sittengesetz mit seiner höchsten, aus der Blüte des Glaubens herauswachsenden Frucht, der Liebe, und die in jenem Volksorganismus liegenden, in jedem Volke verschiedenen Anlagen zur wohlthätigen Entwickelung heranpflegt. Da diese Gaben weggeworfen, da von Gott unabhängige Selbstschöpfer aufgetreten sind, so ist es begreiflich, wie es zu jener alles menschlich-organische, alles sittlich-geistige Leben in seinen Wurzeln angreifenden Tollheiten kommen konnte, welche aus der Idee der allgemeinen Freiheit und Gleichheit, als Grundquell der vielen sich überstürzenden Schöpfungen menschlichen Hochmuths, hervorgebrochen sind.

Diesem ungläubigen Selbstschöpfungsdünkel tritt die rie-

sige Thatsache des Reichs entgegen. Ereignisse über Ereignisse sind seitdem über die Häupter von uns allen eingebrochen, die unserer Philosophie in ihren verschiedenen Schattirungen auf das Aergste spotten und auch den Blödesten die Augen aufthun müssen. Das frankfurter Parlament, welches keine Zeit hatte, Gott mit einem um Weisheit und Beistand flehenden Gebete die Ehre zu geben, hat nun Zeit genug gehabt, um von der ganzen Welt ausgelacht zu werden. Nicht besser, als dem frankfurter Parlamente wird es den Schöpfern gehen, welche nun auftreten, wenn sie sich nicht beugen und darauf bedacht werden wollen, Gottes Fußtapfen nachzugehen, statt den Eingebungen ihrer Gelüste und spinnwebigen Combinationen zu folgen. 2. Sam. 6, 6—8. Gott spottet ihrer! Sein Reich kommt und Niemand wird es aufhalten, auch in seinem Vorboten nicht, in dem äußern Reiche, welches dem innern stets zum schirmenden Obdache auf Erden diente.

VI.

Entwurf einer Verfassung für den Bundesstaat Westdeutschland.

Zur Verständigung.

In dem nachfolgenden Entwurf galt es streng zu sondern, was allgemein deutsche Bundesangelegenheit, was gemeinsame Angelegenheit der vereinigten Staaten von Westdeutschland und was Sache der einzelnen zum westdeutschen Reiche verbundenen Staaten ist. Nach Maasgabe der vorausgeschickten Abhandlungen denken wir uns nämlich das ganze deutsche Culturgebiet in diesen drei Abstufungen aufsteigend. Dem Einzelstaat behalten wir Alles vor, was im Bereich desselben seine vollständige Erledigung findet. Der Reichsgewalt als einer delegirten Macht haben wir Alles überwiesen, was über die Grenzen des Einzelstaates hinausreicht und die vereinigten Staaten zu einer Einheit gestaltet, die als solche mit Oestreich und Preußen den bestehenden deutschen Bund fortsetzt und verwirklicht. Weil aber die Reichsgewalt nur eine übertragene Macht ausübt, deren sichtbare Quelle die Einzelstaaten bilden, durften wir dieselbe ohne die Selbständigkeit der Einzelmächte zu gefährden, mit größerer Macht ausrüsten als dieß in jedem andern Verhältnis rathsam gewesen sein würde.

Es handelt sich jetzt nicht mehr um Wortfassungen, sondern um Verkörperung des Geistes, der freilich wenn er ein ächt deutscher ist, auch nur im deutschen Worte seinen vollendeten Ausdruck findet. Aus diesem Grunde haben wir uns, unter thunlichster Vermeidung aller Fremdworte, die einen deutschen Verfassungsent-

wurf nothwendig verunzieren, soweit nicht Zweck und Umfang, Auslassungen und Abänderungen bedingten, an den preußisch-sächsisch-hannoverschen-Entwurf, wie in dem später folgenden Bundesvertrag an die alte deutsche Bundesakte und die Wiener Schlußakte gehalten. Beide Entwürfe ergänzen und vervollständigen sich gegenseitig; denn wir haben uns das westdeutsche Reich nur als Bundesglied gedacht, dennoch aber haben wir, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die unvermeidlichsten gegenseitigen Beziehungen aufgenommen. Die gegenwärtige Verfassung soll für Westdeutschland das sein, was für Preußen die Verfassung vom 5. December, für Oestreich die vom 4. März ist; der Einheitspunkt in welchen die getrennten Strahlen zusammenfallen, während der Entwurf der Bundesverfassung den Gürtel bildet, welcher das Ganze umschließt und die deutsche Dreiheit zur deutschen Einheit erhebt.

Ob der Bundesstaat der uns vorschwebt, Westdeutschland oder Süddeutschland oder Vereinigte Staaten von Deutschland, oder westdeutsches Reich heißt, — wir haben alle Benennungen gebraucht — gilt gleich, wenn er nur alle deutschen Staaten, außer Oestreich und Preußen, umfaßt und wenn namentlich dieses letztere die Ueberzeugung gewinnt, daß seine unabhängige und selbständige Stellung zum Dreibund eine viel würdigere und seiner ganzen Geschichte weit angemessenere ist, als die an der Spitze einer größern der geringern Anzahl kleiner Staaten, die es schützen soll und welche ihm doch nie und nimmer aus freier und voller Ueberzeugung auf seinen gesonderten Bahnen folgen werden.

Abschnitt I.

Der Bundesstaat Westdeutschland.

Art. 1.

§. 1. Der Bundesstaat Westdeutschland besteht aus dem Gebiete derjenigen deutschen Staaten, welche die gegenwärtige Verfassung anerkennen. § 2. Er bildet einen unablöslichen Theil des deutschen Bundes, in dem er mit Oestreich und Preußen die dritte Stelle einnimmt. § 3. Diejenigen verbundenen Länder, welche mit einem nichtdeutschen Staate gleiche Oberhäupter haben, müssen eine

von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigne Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. § 4. In die Regierung und Verwaltung des Bundeslandes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden und hat in demselben die gegenwärtigen Verfassung und die darauf sich gründende Gesetzgebung dieselbe verbindliche Kraft, wie in dem gesammten Gebiet des westdeutschen Bundesstaates. § 5. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder, soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im westdeutschen Reiche regierender Fürst eine fremde Krone annehmen, ohne seine deutsche Regierung abzutreten. § 6. Die zum westdeutschen Bundesstaat sich vereinigenden Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit dieselbe nicht durch gegenwärtige Verfassung und die des deutschen Bundes beschränkt ist; sie üben alle staatlichen Hoheiten und Rechte aus, soweit diese nicht ausdrücklich der Reichs- oder Bundesgewalt übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

§ 7. Die Reichsgewalt besteht aus einem Reichsverweser und dem Reichstage; die Bestimmungen über die Bundesgewalt finden sich in der deutschen Bundesakte.

Art. 1.

§ 8. Auf die Reichsgewalt wird die völkerrechtliche Vertretung dem Auslande und die staatsrechtliche Vertretung dem deutschen Bunde gegenüber, sowohl für die Gesammtheit der im westdeutschen Reiche vereinigten Staaten, als für die Einzelstaaten übertragen.

§ 9. Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln für das westdeutsche Reich an, führt den gesandschaftlichen Verkehr, und schließt, in Gemeinschaft mit der deutschen Bundesgewalt alle Verträge mit dem Auslande, namentlich auch Handels- und Schiffahrts- sowie Auslieferungsverträge ab, nimmt auch an der Feststellung aller völkerrechtlichen Maasregeln bundesmäßigen Antheil.

§ 10. Die im westdeutschen Reiche vereinigten Staaten übertragen das Recht ständige Gesandte zu empfangen oder zu halten

auf den deutschen Bund, behalten sich jedoch das Recht vor, die Bundesgewalt, die Reichsgewalt und andere deutsche Regierungen mit Bevollmächtigten zu beschicken. Sie werden keine besondern Consuln anstellen und gestatten, daß die Consuln fremder Staaten ihr Exequatur von der Reichsgewalt erhalten. § 11. Die Mitglieder des westdeutschen Reiches sind befugt, Verträge unter einander abzuschließen, sie dürfen jedoch weder mit der gegenwärtigen Verfassung, noch mit dem deutschen Bundesvertrag in Widerspruch stehen. Bei Abschließung von Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen haben sie sich der Vermittlung der Reichsgewalt zu bedienen und dürfen sich dieselben nicht auf Gegenstände beziehen, deren Ordnung der Reichsgewalt oder dem deutschen Bunde zuständig ist. § 12. Für alle Verträge, bei denen die Gesammtheit der verbundenen Staaten betheiligt ist, muß die Zustimmung der Reichsgewalt eingeholt werden.

Art. 2.

§ 13. Der deutschen Bundesversammlung, in ihrer unauflöslichen Verbindung mit der Reichsgewalt, steht ausschließlich das Recht des Kriegs und Friedens zu.

Art. 3.

§ 14. Der Reichsgewalt steht sowohl im Kriege als auch in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaasregeln die gesammte bewaffnete Macht der vereinigten Staaten zur Verfügung. § 15. Das Reichsheer besteht aus der gesammten Land- und Seemacht der einzelnen verbundenen Staaten; es dürfen jedoch die zweiten und dritten Aufgebote der Landwehr nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der einzelnen Regierungen außerhalb der Grenzen des Einzelstaates verwendet werden. Rücksichtlich derjenigen Staaten, die weniger als 500,000 Einwohner haben, sollen zwei oder mehr Bundeswahlkreise zu größern militairischen Ganzen vereinigt werden. § 16. Die Reichsgewalt hat im Betreff des Heerwesens, in Verbindung mit der obersten deutschen Bundesbehörde, die allgemeine Gesetzgebung und steht ihr die beständige Ueberwachung ihrer Durchführung zu. Den einzelnen Staaten liegt die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Bundesgesetzgebung und der betreffenden Anordnungen der Reichsgewalt ob; sie be-

halten die Verfügung über ihre Truppen, so weit dieselben nicht für den Reichs- und Bundesdienst in Anspruch genommen werden. § 17. Sämmtliche Truppen schwören außer ihrem Landesherrn, auch der Reichsverfassung und dem deutschen Bunde den Eid der Treue. §. 18. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den vom deutschen Bund festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last. § 19. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Officiere in den einzelnen Zuzügen, bis zu den diesen Zuzügen entsprechenden Graden, bleibt den einzelnen Regierungen überlassen. Nur wenn die Zuzüge zweier oder mehrer Staaten zu größern Ganzen vereinigt werden, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Abtheilungen und dieses Ernennungsrecht geht auf die deutsche Bundesbehörde über, wenn die Heere verschiedener deutscher Bundesgebiete zu noch größeren Ganzen zusammentreten. § 20. Der Reichsgewalt steht in Uebereinstimmung mit dem deutschen Bunde die Befugniß zu, Reichs- und Bundesfestungen sowie Küstenvertheidigungswerke anzulegen und vorhandene Festungen gegen billige Entschädigung zu Reichs- oder Bundesfestungen zu erklären. § 21. Die Seemacht ist ausschließlich Sache der Gesammtheit der vereinigten Staaten und soll in Uebereinstimmung mit dem deutschen Bunde geordnet werden. Es ist keinem Einzelstaate verstattet, Kriegsschiffe zu halten, die nicht zur Verfügung des Bundes stünden und das Recht Kaperbriefe auszugeben, steht nur dem deutschen Bunde zu. Die Bemannung der Flotte bildet einen Theil der Reichsmacht, ist aber unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft die aus den einzelnen Staaten für die Kriegsflotte gestellt wird, ist derselben auf ihre Zuzüge zum Reichsheer anzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenvertheilung wird durch ein besonderes Gesetz geordnet. § 22. Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge der Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seevorräthen ob. Ueber die zu diesem Behufe nothwendigen Enteignungen bestimmt das Reichsgesetz.

Art. 4.

§ 23. Die Schiffahrtsanstalten am Meer und an den Mündungen der Flüsse und Häfen: Seetonnen, Leuchtschiffe, Fahrwasser und was dahin gehört, bleibt der Fürsorge der betreffenden Uferstaaten überlassen, welche dieselben aus eigenen Mitteln zu erhalten haben. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind. § 24. Die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen steht zunächst der Reichsgewalt und weiter dem deutschen Bunde zu und hat die Bundesgewalt das Recht, die Einzelstaaten durch die Reichsgewalt zu gehöriger Unterhaltung anzuhalten. § 25. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benutzung der Schiffarthsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten um nicht mehr als fünf vom Hundert übersteigen. § 26. InBetreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe gleichzustellen und steht der Reichsgewalt die nächste, der Bundesgewalt die oberste Aufsicht darüber zu. Von ihr kann auch allein eine höhere Belegung fremder Schiffahrt ausgehen und fließt die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt in die deutsche Bundeskasse.

Art. 5.

§ 27. Der Reichsgewalt allein steht die Gesetzgebung über den Schiffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen zu, welche mehre der vereinigten Staaten in schiffbarem oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Geschieht dieß hinsichtlich mehrer Bundesgebiete, so geht die Gesetzgebung auf die deutsche Bundesgewalt über. Je nach dieser Vorschrift steht der Reichs- oder Bundesgewalt die Oberaufsicht über die oben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse zu, und es gebührt ihnen das Recht zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Mittel und deren Ausführung bleibt der Fürsorge der der betreffenden Staaten überlassen. § 28. Alle Flüsse, welche das Gebiet der vereinigten Staaten durchströmen, sollen für die Schiffahrt der vereinigten Staaten frei sein; auch die Flössrei soll auf

schiffbaren Flußstrecken keiner Abgabe unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Bei den mehre Staaten oder Bundesgebiete durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt gleichzeitig mit der Aufhebung der bestehenden Flußzölle eine billige Ausgleichung ein, welche ersternfalls aus der Reichs-, letzternfalls aus der Bundeskasse zu bestreiten ist. § 29. Hafen, Krahn, Waag- Lager- Schleußen- und ähnliche Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in denselben sich ergießenden Nebenflüssen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung der betreffenden Anstalten nöthigen Kosten nicht um mehr als zehn vom Hundert übersteigen. Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden. § 30. Flußzölle und Flußschiffahrtabgaben auf fremde Schiffe und deren Ladungen dürfen nur durch die Bundesgewalt aufgelegt werden.

Art. 6.

§ 31. Ueber die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit der Schutz Deutschlands oder der Nutzen des allgemeinen Verkehrs in Frage kommen, gebührt der Reichsgewalt, in Uebereinstimmung mit der deutschen Bundesgewalt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. § 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutz der vereinigten Staaten oder zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichs- und Bundeszwecke steht den betreffenden Gewalten jederzeit gegen Entschädigung frei. § 33. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Bundesgebietes und den Vortheil des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen. § 34. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des deutschen Bundes, des Reichs oder der allgemeine Verkehr erheischt. Ein Bundesgesetz wird bestimmen welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. § 35. Der Reichsgewalt gebührt das Recht zum Schutze der Gesammtheit, oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichs-

mitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht, oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden; die Anordnung der dazu erforderlichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten Staaten, welchen die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen, auf Reichskosten und unter Reichsaufsicht vorbehalten wird.

Art. 7.

§ 36. Der Reichsgewalt liegt es ob, die in Kraft der gegenwärtigen Verfassung allen Bürgern der vereinigten Staaten verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren. § 37. Ihr liegt ferner die Wahrung des Reichsfriedens ob; sie hat die für Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maasregeln zu treffen: 1. Wenn ein verbundener Staat von einem andern mitverbundenen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird. 2. Wenn in einem der zum Reiche verbundenen Staaten die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird; es soll jedoch in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe notorisch außer Stande oder der gemeine Reichsfrieden bedroht ist. 3. Wenn die Verfassung eines verbundenen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird und durch Anrufen des Reichsgerichts eine unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§ 38. Die Maasregeln welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können sind: 1. Erlasse; 2. Absendung von Reichsboten; 3. Anwendung bewaffneter Macht. Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maasregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind. § 39. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden darf, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen. § 40. Die Reichsgewalt ist befugt, über das Heimathrecht Gesetze zu erlassen und ihre Ausführung zu überwachen. § 41. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechtes der freien Vereinigung und Versammlung allgemein gültige Gesetze zu Verhütung des Mißbrauchs zu erlassen. § 42. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen

welche die Anerkennung ihrer Aechtheit im ganzen Gebiete der vereinigten Staaten bedingen. § 43. Die Reichsgewalt ist befugt, zur Förderung des Gesammtwohles allgemeine Maasregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Art. 8.

§ 44. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist. § 45. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen. Dasselbe gilt von den Beschlüssen der deutschen Bundesgewalt. § 46. Bundesbeschlüsse gehen den Reichsgesetzen, Reichsgesetze den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine lediglich aushelfende Geltung beigelegt ist.

Art. 9.

§ 47. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus und wird ein Reichsgesetz die Dienstordnung feststellen.

Abschnitt III.

Das Reichsoberhaupt.

Art 1.

§ 48. Die Ausübung der von den verbundenen Staaten auf die Reichsgewalt übertragenen Rechte wird auf einen Reichsverweser in der Kraft und den Grenzen der gegenwärtigen Verfassung übertragen. § 49. Der Reichsverweser wird aus der Zahl der volljährigen Prinzen der im westdeutschen Reiche regierenden Fürstengeschlechter auf sieben Jahre durch den Reichstag gewählt; er ist nach Ablauf dieser Frist von Neuem wählbar. § 50. Die Wahl erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung des Reichstags aus der Zahl derjenigen drei Prinzen, welche die Regierungen der verbündeten Staaten, nachdem sie sich der Annahme der Wahl versichert haben, dem Reichstage vorschlagen. § 51. Der Reichsverweser darf nicht zugleich die Regierung eines Einzelstaates führen und sollte die Wahl einen regierenden Fürsten treffen, so hat er die Regierung seines Landes

für die Dauer seiner Reichsverweserschaft seinem verfassungsmäßigen Nachfolger zu überlassen. § 52. Die erste Wahl leitet der Erzherzog Reichsverweser; jede künftige der abtretende Reichsverweser. § 53. Der Reichsverweser hat in die Hände seines Vorgängers vor dem versammelten Reichstag zu schwören: daß er die in Gemäßheit der Reichsverfassung überkommene Regierung in deren Gemäßheit führen und die Verfassung treulich halten und beobachten wolle. § 54. Der Reichsverweser bildet zugleich mit den Bevollmächtigten Oestreichs und Preußens die oberste Behörde der deutschen Bundes und vertritt darin die vereinigten Staaten von Westdeutschland. § 55. Der Reichsverweser wird am Sitze der deutschen Bundesversammlung seinen ständigen Aufen:halt nehmen. § 56. Der Reichsverweser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus. § 57. Alle Regierungshandlungen des Reichsverwesers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt. § 58. Dem Reichsverweser liegt die völkerrechtliche Vertretung des Bundesstaates Westdeutschland und der einzelnen verbundenen Staaten ob. Er stellt die Reichsgesandten und Consuln an und führt den völkerrechtlichen Verkehr. § 59. Der Reichsverweser hat von allen Verträgen nicht reinprivatlicher Natur, welche die verbundenen Staaten unter sich abschließen, Kenntniß zu nehmen und soweit die Gesammtheit dabei betheiligt ist, seine Zustimmung zu ertheilen. § 60. Der Reichsverweser eröffnet und schließt den Reichstag und hat das Recht das Volkshaus aufzulösen. § 61. Der Reichsverweser verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zu ihrer Ausführung nothwendigen Verordnungen. § 62. In Strafsachen, welche vor das Reichsgericht gehören, steht ihm das Recht der Begnadigung und Strafmilderung zu, welches sich jedoch nicht auf die wegen Amtshandlungen angeklagten und verurtheilten Minister erstreckt, in welchem Falle die Zustimmung des anklagenden Hauses erforderlich ist. § 63. In die Rechtspflege, insbesondere durch Verbote von Einleitung oder Fortsetzung, oder durch Niederschlagung von Untersuchungen ist der Reichsverweser einzugreifen nicht berechtigt. § 64. Dem Reichsverweser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. § 65. Dem Reichsverweser ausschließlich steht die Verfügung über die bewaffnete Macht zu. § 66. Die Regierungsgewalt des Reichsverwesers beschränkt

sich auf die durch gegenwärtige Verfassung demselben nach ihrem Wort und Sinn ausdrücklich übertragenen Handlungen. §. 67. An die Zustimmung des Reichstags und beziehentlich des Staatenhauses ist derselbe nur in den besonders erwähnten Fällen gebunden. §. 68. Er ist den verbundenen Staaten wie dem Reichstage gegenüber unverantwortlich. Seine Verantwortlichkeit als Mitglied der höchsten Behörde des deutschen Bundes wird durch den Bundesvertrag bestimmt.

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Art. 1.

§. 69. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Hause der Staaten und des Volks. §. 70. Beide Häuser haben in gemeinschaftlicher Sitzung die Wahl des Reichsverwesers zu bewirken, und den Eid desselben entgegenzunehmen. §. 71. Ferner wird in gemeinschaftlicher Sitzung die Wahl der Mitglieder zum Staatenhause des deutschen Bundes vorgenommen. §. 72. Es sind dabei für die verbundenen Staaten, Schleswig eingeschlossen, so viele Mitglieder zu wählen, als denselben nach dem Art. 4. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 Stimmen und beziehentlich Stimmenantheile zuständig waren. §. 73. Die Wählbarkeit dieser Mitglieder ist nach der Bundesverfassung zu beurtheilen.

Art. 2.

§. 74. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der verbundenen Staaten. §. 75. Zu dem Staatenhause ernennen die Regierungen der verbundenen Staaten so viele Vertreter, als dieselben nach Art. 6. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 Stimmen in der Bundesversammlung hatten; es werden jedoch der zehnten Stimme drei Vertreter wegen Schleswig zugelegt. §. 76. Eben so viele Vertreter ernennen die Stände der einzelnen Staaten; wo zwei Kammern sind, jede die Hälfte; bei ungeraden Zahlen, das Volkshaus die Mehrzahl. §. 77. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet; 2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat; 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 78. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt; sie werden aller zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert. Das erste Mal entscheidet das Loos, in Zukunft die Reihenfolge des Eintrittes über den Austritt. §. 79. Erledigungen durch den Tod, oder freiwilligen Austritt oder durch Verlust der Wählbarkeit, werden durch vorläufige Wahlen ersetzt; die neu Eintretenden scheiden aus, wenn die Reihe an den kommt, den sie ersetzen. §. 80. Das Staatenhaus hat bei allen Ernennungen der höhern Reichsbeamten, mit Ausnahme der Minister, insbesondere der Reichsrichter, Gesandten und Consuln, sowie bei Abschluß aller Verträge mitzuwirken, die nicht der deutschen Bundesversammlung vorbehalten oder an die Zustimmung des Reichstags gebunden sind; es versieht in dieser Beziehung die Stelle eines Reichsrathes.

Art. 3.

§. 81. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten der Bürger der verbundenen Staaten. §. 82. Sie werden auf drei Jahre in unmittelbaren Wahlen, ein Abgeordneter auf 50000 Seelen, und übrigens nach den besonderen Vorschriften der verbundenen Staaten gewählt. Aller drei Jahre und spätestens sechs Monate vor den Wahlen sollen die amtlich aufgenommenen Bevölkerungslisten veröffentlicht werden. §. 83. Wählbar ist jeder Staatsbürger der verbundenen Staaten, welcher 1. seit fünf Jahren Staatsbürger in einem der verbundenen Staaten; 2. im Vollgenuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte; 3. volle 25 Jahre alt ist.

Art. 4.

§. 84. Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld für die Tage, während welcher sie am Sitz des Reichstags anwesend sind, und Entschädigung für die Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. §. 85. Die Mitglieder beider Häuser können durch bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Abstimmung nicht gebunden werden. §. 86. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein, auch darf kein Mitglied ein Amt oder eine Beförderung im Dienst des Reichs annehmen, welches mit Gehalt und Ehrenvorzügen verbunden ist, ohne sich einer Neuwahl zu unterwerfen. Es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Art. 5.

§. 87. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitz der Reichsregierung; Zeit und Dauer wird durch ein Gesetz bestimmt; außerdem kann derselbe vom Reichsverweser zu jeder Zeit auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden; es dürfen jedoch weder die ordentlichen noch außerordentlichen Sitzungen mit denen des deutschen Bundestags zusammentreffen. §. 88. Das Volkshaus kann durch den Reichsverweser aufgelöst werden und ist der Reichstag in solchem Falle binnen spätestens 90 Tagen wieder zu versammeln. §. 89. Mit Auflösung des Volkshauses tritt von selbst die Vertagung des Staatenhauses bis zum Wiederzusammentritt des Volkshauses ein. §. 90. Wird der neue Reichstag nicht binnen den festgesetzten 90 Tagen berufen, so tritt der aufgelöste Reichstag in seiner früheren Zusammensetzung wieder zusammen. §. 91. Eine Vertagung des Reichstags oder eines der beiden Häuser für länger als 14 Tage erfordert die Zustimmung des Reichsverwesers, wenn sie vom Reichstag, und des Reichstags, wenn sie vom Reichsverweser ausgeht. Das Ende der Dauer einer Sitzungszeit setzt der Reichsverweser fest.

Art. 6.

§. 92. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer selbstständig. §. 93. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich und müssen die Verhandlungen von vereideten Stenographen niedergeschrieben und veröffentlicht, die Beschlüsse in das Tagebuch jedes Hauses eingetragen werden. Die Geschäftsordnung jedes Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. §. 94. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder, und entscheidet über die Zulassung derselben. §. 95. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt, der Vorsitzende in die Hand des Reichsverwesers, die Mitglieder in die Hand des Vorsitzenden den Eid: Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe. §. 96. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittheilen sich

dafür entscheidet. §. 97. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Abordnungen sollen in den Häusern zugelassen werden. §. 98. Für die Beziehungen beider Häuser zu einander soll eine allgemeine Geschäftsordnung von ihnen erlassen werden. Die Anwendung derselben in den einzelnen Fällen bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Art. 7.

§. 99. Kein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungszeit ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. §. 100. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. §. 101. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungszeit die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist. §. 102. Kein Mitglied des Reichstags darf von Staatswegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 8.

§. 103. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist in jedem Hause die Theilnahme von mindestens einem Mitgliede über die Hälfte der gesetzlichen Zahl und einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet. §. 104. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Ansprache und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu. §. 105. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen. §. 106. Gesetzeskraft erhält ein solcher nur durch die Genehmigung des Reichsverwesers. Ein Reichstagsbeschluß, welcher diese Zustimmung nicht erlangt hat, darf in demselben Jahre nicht wiederholt werden. §. 107. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich: 1. wenn es sich um

die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt. 2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt, Anleihen aufgenommen, das Reich eine im Haushalt nicht vorgesehene Ausgabe übernehmen oder Reichssteuern ausgeschrieben werden sollen. 3. Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. 4. Wenn Verträge abgeschlossen werden sollen, welche das Reich belasten und welche nicht dem deutschen Bunde ausschließlich vorbehalten sind. 5. Wenn Staaten in den Verband des westdeutschen Reiches neu aufgenommen oder aus demselben entlassen werden sollen. §. 108. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein. 1. Alle den Haushalt betreffenden Vorlagen der Reichsgewalt gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus. 2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf des Antrags erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für den sie bestimmt ist. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3. Die Bewilligung erfolgt stets auf ein Jahr und kann nur das erstemal auf zwei Jahre erstreckt werden. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung des Volkshauses wird der Haushalt an das Staatenhaus abgegeben. Stimmt dessen Beschluß nicht mit dem des Volkshauses überein, so geht der Plan zur fernern Verhandlung an das Volkshaus zurück; ein endgültiger Beschluß kann nur durch Uebereinstimmung beider Häuser gefaßt werden. 7. Alle außerordentlichen Ausgaben nnd deren Deckungsmittel bedürfen gleich dem ordentlichen Haushalt eines Reichstagsbeschlusses. 8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Art. 9.

§. 109. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden. §. 110. Die Reichsmnister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstags in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, weshalb diese nicht ertheilt werden könne. §. 111. Dieselbe Verpflichtung liegt den Ministern in Beziehung auf die Abtheilungen und Ausschüsse ob; sie können sich inzwischen durch

besondere Beauftragte vertreten lassen. §. 112. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

Abschnitt V.

Das Reichsgericht.

Art. 1.

§. 113. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt. §. 114. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören: 1. Klagen eines verbundenen Staates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Verfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen verbundenen Staat wegen Verletzung der Verfassung. 2. Streitigkeiten zwischen den Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Verfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen. 3. Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten. 4. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten. 5. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung. 6. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können. 7. Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch diese Verfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten. 8. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind. 9. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen

gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. 10. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dafür nicht zuständig sind. 11. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen den Bundesstaat Westdeutschland. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten. 12. Klagen gegen die Reichsschatzkammer, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte. 13. Klagen gegen verbundene Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird. §. 115. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst. §. 116. Ueber die Einsetzung und Einrichtung des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist. §. 117. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Seegerichte zu bestellen, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reichs zu treffen.

Abschnitt VI.

Die Grundrechte.

§. 118. Sämmtlichen Angehörigen der zum Bundesstaat Westdeutschland vereinigten Staaten werden folgende Grundrechte gewährleistet, die durch die Verfassungen der Einzelstaaten dem Grundsatz nach weder beschränkt noch aufgehoben werden dürfen. Sie bilden das Mindestmaaß der jedem Deutschen zuständigen Rechte, was ihre verfassungsmäßige Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Einzelstaaten nicht ausschließt.

Art. 1.

§ 119. Alle Angehörigen der Staaten, welche das westdeutsche Reich bilden, sind Deutsche und haben als solche das Reichsbürgerrecht. § 120. Die den deutschen Reichsbürgern als solchen zuständigen Rechte können sie in allen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern nach ihrem vollen Umfange und namentlich das Wahlrecht zur Bundesversammlung in jeder Gemeinde ausüben, in welcher sie sechs Monate lang ihren ununterbrochenen Wohnsitz gehabt haben. § 121. Ueber die Ausübung des Wahlrechtes zum Reichstag verfügt das Reichswahlgesetz, über das Recht zur Wahl der Landesversammlungen mitzuwirken die Landeswahlgesetze. § 122. Jeder Deutsche hat das Recht an jedem Orte des Reichs- und Bundesgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch die Gewerbeordnung des deutschen Bundes geregelt. § 123. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt. § 124. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden. § 125. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen unter keinem Vorwande erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Art. 2.

§ 126. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Alle Deutsche sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; die Weise der Erfüllung wird durch das Reichswehrgesetz bestimmt.

Art. 3.

§ 127. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaf-

tung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der zuständigen Sicherheitsbehörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Abänderungen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten. § 128. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. § 129. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zuläßig, in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll, 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten, 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten. § 130. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. § 131. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 4.

§ 132. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift,

Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Freiheit der Presse darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maasregeln, namentlich Censur, Vergünstigungen, — Concessionen — Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkung der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder ähnliche Hemmungen des öffentlichen Verkehrs beschränkt, außer Wirksamkeit gesetzt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Art. 5.

§ **133.** Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. § **134.** Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen. § **135.** Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. § **136.** Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Es besteht fernerhin keine Staatskirche und keine Religionsgesellschaft soll vor andern Vorrechte genießen. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. § **137.** Niemand soll von Staatswegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. § **138.** Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe." § **139.** Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der amtlich beglaubigten Vollziehung des Ehevertrags abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Ehevertrags stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. § **140.** Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Art. 6.

§ **141.** Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. § **142.** Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des

Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus. § 143. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung dazu der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. § 144. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist. § 145. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. § 146. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden. § 147. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 7.

§ 148. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen, an den Reichstag und an die Bundesversammlung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Körperschaften ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Dienstvorschriften bestimmen. § 148. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Art. 8.

§ 150. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. § 151. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. § 152. Die in den §§. 150 u. 151 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Dienstvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 9.

§ 153. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das Eigenthum der Urheber an den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft, sowie an Erfindungen wird als ein volles und unantastbares Eigenthum anerkannt und durch die Reichsgesetzgebung geschützt. § 154. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. § 155. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. § 156. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) Die Patrimonalgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Ausnahmen und Abgaben. 2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen. § 157. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. § 158. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben; die Frage über die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung

vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. § 159. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten. § 160. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen. § 161. Die Strafe der Vermögenseinziehung für länger als die Lebenszeit eines Verbrechers soll nicht stattfinden. § 162. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Art. 10.

§ 163. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen. § 164. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen unter keinem Vorwand stattfinden. § 165. Es soll keinen bevorzugten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Der Militärgerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militärpersonen verübten militärischen Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Dienstverletzungen. § 166. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Einstellung in seiner Amtsthätigkeit darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden. § 167. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt, so weit es die Sittlichkeit erfordert, das Gesetz. § 168. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und über alle politischen Vergehen urtheilen. § 169. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. § 170.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Zuständigkeitszweifel zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof. § 176. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. § 172. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. 11.

§ 173. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung 1) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; 2) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates; 3) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes; 4) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel. § 174. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 12.

§ 175. Jeder der zum westdeutschen Reich verbundenen Staaten soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich. § 176. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung und bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie wo zwei Kammern vorhanden sind — jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landesversammlungen sind in der Regel öffentlich.

Abschnitt VII.

Art. 1.

§ 177. Ueber die Eidesleistung des Reichsverwesers auf die Verfassung — § 50. — ist eine öffentliche Urkunde aufzunehmen und nach deren vom Reichsverweser eigenhändig zu bewirkender Vollziehung im Reichsarchiv aufzubewahren. § 178. Die Minister und sämmtliche Beamten des Reichs haben einen durch die Reichsdienst-

ordnung — § 44. — festzustellenden Eid zu leisten und die darüber aufgenommenen Urkunden eigenhändig zu vollziehen. § 179. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden und haften sie bis dahin nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über die Verschuldung. § 180. In den Einzelstaaten wird die Verpflichtung auf die Reichsverfassung mit der auf die Landesverfassung und die deutsche Bundesverfassung verbunden und wird diese jenen vorangestellt.

Art. 2.

§ 181. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der gegenwärtigen Reichsverfassung im Widerspruch stehen. § 182. Abänderungen der Regierungsform in den verbundenen Staaten bedürfen der Zustimmung der Reichsgewalt und muß dieselbe in den für Aenderungen der gegenwärtigen Verfassung vorgeschriebenen Formen ertheilt werden.

Art. 3.

§ 183. Es können solche Abänderungen nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsverwesers erfolgen. Der Reichsverweser ist in diesem einzigen Falle an die besondere Ermächtigung der Einzelregierungen gebunden, auch müssen in jedem der beiden Häuser mindestens zwei Drittheile der Anwesenden in zwei acht Tage auseinander liegenden Abstimmungen sich dafür erklären.

Art. 4.

§ 184. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden. Dieß jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen; 2) das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstags, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht über

30 Tage dauern, ohne daß die betreffenden Vertretungen einberufen und die getroffenen Maasregeln ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. § 185. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen und Waffenplätzen bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

VII.

Entwurf einer Verfassung für den deutschen Bund.

Nachdem durch die Bundesbeschlüsse vom 1. und 30. März, ingleichen vom 7. April 1848 dem deutschen Volke die Errichtung einer neuen Verfassung durch Vereinbarung seiner Abgeordneten mit den Regierungen zugesichert, hierauf aber durch den fernern Beschluß der Bundesversammlung vom 12. Juli diese Behörde aufgelöst und die ihr verfassungsmäßig zuständig gewesenen Befugnisse bis zur endgültigen Begründung einer Regierungsgewalt auf die provisorische Centralgewalt von Deutschland übertragen worden sind, seitdem auch das Kaiserhaus Oestreich durch die Verfassungsurkunde vom 4. März die demselben zugehörigen Länder zu einem untheilbaren und durch eine Verfassung verbundenen Gesammtstaate vereinigt hat, nachdem schon vorher, unter dem 5. December 1848., der König von Preußen seinem Volke eine Verfassung ertheilt hatte, endlich aber die von der deutschen Nationalversammlung unter dem 28. März festgestellte und von den Regierungen von Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen und bei Rhein, Schleswig-Holstein, Braunschweig, Meklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Meklenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe,

Lippe, ingleichen den freien Städten Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg unbedingt anerkannte Verfassung für Deutschland, auch von den Kronen von Bayern, Sachsen und Hannover, mit verschiedenen allerseits vereinbarten Abänderungen, als Grundgesetz des im Einverständniß mit Oestreich und Preußen gestifteten Bundes der vereinigten Staaten von Westdeutschland angenommen worden ist, hierdurch aber die Voraussetzungen, auf welchen die durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. und die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. hergestellten Verhältnisse beruhen, wesentlich verändert worden sind: als ist auf Grund des Art. 4. der Wiener Schlußakte zwischen den deutschen Bundesstaaten und namentlich, Oestreich, Preußen und den im westdeutschen Reiche vereinigten Staaten folgende Uebereinkunft in Betreff der weitern Entwickelung des nach Art. 1. der Bundesakte und nach Art. 5. der nurgedachten Schlußakte beständigen und unauflöslichen Vereins des deutschen Bundes getroffen worden.

Art. 1.

Artikel 1. der Bundesakte und 5. der Schlußakte.

Name. Die constitutionellen Monarchien Oestreich, Preußen und die im Bundesreiche Westdeutschland vereinigten Staaten und Städte bilden den unauflöslichen völkerrechtlichen Verein, welcher der deutsche Bund heißt; es kann der Austritt aus demselben keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. 2.

Artikel 6. der Schlußakte.

Begrenzung. Der Bund ist auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statthaben, wenn es mit einem der gegenwärtigen Mitglieder, durch Aufnahme in das bestehende oder ein neu zu begründendes bundesstaatliches Verhältniß, in eine unauflösliche Verbindung tritt und wenn sämmtliche Mitglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen finden. Veränderungen im gegenwärtigen Besitzstand der Bundesstaaten bewirken keine Veränderung in den Rechte und Verpflichtungen derselben in Beziehung auf den Bund, ohne ausdrückliche

Zustimmung der Gesammtheit, auch kann ohne solche Zustimmung eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveranitätsrechte nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 3.

Artikel 1. der Schlußakte.

Zweck. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der obengenannten Staaten, zur Bewahrung ihrer Unabhängigkeit und der Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Gebiete, sowie zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 4.

Art. 19. der Bundesakte und Art. 33. des preußischen Entwurfs.

Zollvereinigung. Sämmtliche Bundesstaaten bilden ein einziges Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Sollte nicht früher eine Vereinbarung darüber getroffen werden, so sollen spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, sämmtliche Binnengrenzzölle von selbst in Wegfall kommen.

Die Feststellung der Zölle soll nach strenger Gerechtigkeit, mit unbedingter Vermeidung jeder Begünstigung sowohl von Einzelnen als ganzen Klassen und Ständen, geregelt werden.

Art. 5.

Art. 13. der Bundesakte und 56. der Schlußakte.

Gewährschaft. Der deutsche Bund gewährleistet jedem einzelnen Bundesstaate seine Verfassung und sämmtlichen Deutschen die ihnen durch ihre Landes- und Reichsverfassungen zugestandenen Grundrechte. Es darf keine in rechtlicher Wirksamkeit stehende Verfassung, außer auf verfaßungsmäßigem Wege aufgehoben oder abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaates in der Fremde, steht unter dem Schutze des Bundes.

Art. 6.

Nichtdeutsche. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen im Gesammtgebiet der deutschen Bundesstaaten wird ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung

ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Art. 7.

Rechtsgemeinschaft. Ueber die Grundlagen einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung, für sämmtliche Bundesstaaten, soweit sie nicht ohnehin durch die Einheit des Zoll- und Handelswesens bedingt ist, soll eine Vereinbarung getroffen werden. In jedem Falle sollen die Entscheidungen des Bundesgerichts ein gemeines Recht bilden. Die verbündeten Mächte erkennen ein volles und nur durch die allgemeinen Gesetze beschränktes Eigenthumsrecht der Urheber an den Werken der Kunst und Wissenschaft, sowie der Erfinder an ihren Erfindungen im Bereiche der Gewerbsthätigkeit hierdurch ausdrücklich an und werden zu dessen Schutze und Sicherstellung gemeinschaftliche Veranstaltungen treffen.

Art. 8.

Art. 11. der Schlußakte.

Stellung. Der deutsche Bund besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger unter sich unabhängiger Staatseinheiten, mit gegenseitig gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten; in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Es wird jedoch das Gesandschaftsrecht der drei Bundesstaaten ausdrücklich aufrecht erhalten.

Art. 9.

Art. 3. der Schlußakte.

Selbstständigkeit. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in dem gegenwärtigen Bundesvertrag, welcher als das oberste Grundgesetz des Vereins gelten soll, vollständig enthalten.

Indem derselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt er zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen; es behalten daher die Glieder des Bundes ihre volle Selbstständigkeit in allen Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich für Bundesangelegenheiten erklärt worden sind.

Art. 10.

Art. 11. der Bundesakte und Art. 35. der Schlußakte.

Bundesrechte. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll-, Handels-, Post- und Auslieferungsverträge, mit dem Auslande einzugehen; er übt jedoch nach den ausgesprochenen Zwecken diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angrif in Schutz zu nehmen und gewähren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Gebietstheile.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Art. 11.

Art. 36. der Schlußakte.

Vermittlung. In Gemäßheit des vorstehenden Artikels kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit träfe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesglieder verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrene Verletzung bei dem Bunde Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt dem Bunde ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung nach Befinden der Umstände Maasregeln zu verbinden, die geeignet sind, weiteren friedenstörenden Folgen vorzubeugen.

Art. 12.

Art. 37. der Schlußakte.

Verwendung. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung — Art. 19.

— den Ursprung solcher Irrungen und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen.

Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zu Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 13.

Art. 11. der Bundesakte.

Austräge. Die Bundesglieder machen sich gleicherweise verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung — Art. 19. — anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung zu versuchen. Falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, ist solche durch das Bundesgericht — Art. 52. — zu bewirken, dessen Ausspruch die streitenden Theile sich unbedingt zu unterwerfen haben.

Art. 14.

Art. 38. und 42. der Schlußakte.

Kriegsgefahr. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgnis geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriff bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr als vorhanden anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaasregeln, ein Beschluß gefaßt werden.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichtsdesto-

weniger den Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen gemeinschaftliche Vertheidigungsmaasregeln untereinander zu verabreden.

Art. 15.

Art. 39. der Schlußakte.

Kriegsstand. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaasregeln geschritten werden.

Art. 16.

Art. 25. der Schlußakte.

Aufruhr. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall offnen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden.

Es ist jedoch jedes Einschreiten von dem Anrufen der Bundesregierungen oder der gesetzgebenden Versammlungen bedingt, es wäre denn daß dieselben sich notorisch außer Stande finden, solches Verlangen zu stellen.

Art. 17.

Sicherstellungen. Kein Staat darf ohne Vorwissen und Gutheißen des Bundes in Bündnisse, Verbindungen und Sonderbünde treten; keine Achtgesetze, keine Gesetze mit rückwirkender Kraft, auch keine solchen Gesetze geben, wodurch die Gültigkeit von Verträgen angetastet oder aufgehoben wird. Kein Staat darf ohne Genehmigung des Bundes Truppen oder Kriegsschiffe halten, die nicht zur Verfügung des Bundes stehen.

Art. 18.

Rechtshülfe. Allen öffentlichen Gesetzen, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen der einzelnen Bundesstaaten wird in allen übrigen Staaten volle Glaubwürdigkeit zugestanden; es kann jedoch der Bund die Art vorschreiben, wie Gesetze Urkunden und Verhand-

lungen beglaubigt werden müssen. Es sind ferner die Bundesstaaten zu gegenseitiger Rechtshülfe verpflichtet und verbunden, nicht nur die in einem andern Staate gesprochenen rechtlichen Erkenntnisse zu vollstrecken, sondern auch jeden der in einem Bundesstaate eines Verbrechens angeklagt und den Händen der Gerechtigkeit entflohen ist, auf Verlangen der Regierungen, oder des öffentlichen Anklägers des Staates aus dem er entflohen ist, auszuliefern; auch haben die Gerichtshöfe aller Bundesstaaten in welchem etwa böse Schuldner angetroffen werden, alle Klagen anzunehmen, die aus Verträgen entspringen, die in andern Staaten gültig abgeschlossen worden sind.

Die Bundesversammlung.

Art. 19.

Art. 4. der Bundesakte.

Zusammensetzung. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, die aus einem Bundesrath und aus dem Bundestag besteht, welcher aus einem Staatenhause und einem Volkshause zusammengesetzt ist. In diesen Körperschaften sind sämmtliche Mitglieder des Bundes in der nachstehend festgesetzten Weise vertreten.

Art. 20.

Bundesrath. Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der drei Bundesstaaten, von welchen je einen Oestreich, den zweiten Preußen, den dritten Westdeutschland — die vereinigten Staaten von Deutschland — ernennen. Die beiden ersten müssen aus der Zahl der volljährigen Prinzen der regierenden Häuser gewählt werden, die dritte Stelle nimmt das Oberhaupt des westdeutschen Bundes in Kraft seiner Würde ein.

Art. 21.

Staatenhaus. Das Staatenhaus besteht aus 90 Abgeordneten der verbündeten Staaten, von welchen jedes Mitglied des Bundes 30, Oesterreich und Preußen in der durch ihre besonderen Verfassungen festgesetzten Weise zu ernennen haben. Für die vereinigten Staaten von Westdeutschland wird das in Art. 4 der deutschen Bundesakte festgesetzte Stimmenverhältniß beibehalten, die Zahl der Abgeordneten aber verdoppelt und bestimmt, daß die Hälfte sämmtlicher Abgeordneten von den Regierungen, die Hälfte von dem Reichstag in gemeinschaftlicher Sitzung zu wählen ist.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre und aller zwei Jahre tritt von den Abgeordneten jedes Bundesgliedes ein Drittheil aus; das erstemal bestimmt das Loos, in der Folge der Ablauf der Wahlzeit die Reihenfolge des Austrittes. Erledigungen durch Verzichtleistungen, Todesfälle oder Verlust der Wahlfähigkeit werden durch die Regierungen, beziehendlich bis zum nächsten Zusammentritt der wahlberechtigten Stände, einstweilen besetzt; der auf solche Weise Eintretende scheidet aus, wenn die Reihe an den kommt, dessen Stelle er einnimmt.

Art. 22.

Wahlfähigkeit. Niemand kann Mitglied des Bundesstaatenhauses werden, wenn er nicht 40 Jahr alt, seit zehn Jahren Bürger eines deutschen Bundesstaates und zur Zeit der Wahl ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn sendet. Ebensowenig kann Jemand Mitglied des Staatenhauses werden oder bleiben, der wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt worden ist.

Art. 23.

Volkshaus. Das Volkhaus besteht aus Abgeordneten der Nation, die in unmittelbarer Wahl auf drei Jahre und zwar auf 150,000 Seelen ein Abgeordneter erwählt werden. Staaten, die weniger als 150,000 Seelen, aber nicht weniger als 100,000 haben, sollen nichtsdestoweniger berechtigt sein, einen Abgeordneten zu senden; kleinere Staaten werden zu Bundeswahlkreisen zusammen geschlagen.

Aller drei Jahre und spätestens sechs Monate vor einer Neuwahl sollen die Bevölkerungslisten der deutschen Bundesstaaten nach den besonders dafür aufzustellenden gesetzlichen Bestimmungen amtlich aufgenommen und mit den Wahlkreisen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 24.

Wahlrecht. Wahlberechtigt ist Jeder, welcher das Wahlrecht nach den Gesetzen des Staates besitzt, dem er als Bürger angehört, und ausgeübt kann das Wahlrecht in jeder Gemeinde des deutschen Bundesgebietes werden, wo der Wahlberechtigte sechs Monate vor der Wahl seinen ununterbrochenen Wohnsitz gehabt hat.

Art. 25.

Wahlfähigkeit. Mitglied des Volkshauses der deutschen Bundesversammlung kann jeder Vollbürger eines deutschen Staates sein, welcher 25 Jahr alt, seit fünf Jahren deutscher Bürger und zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, in dem er gewählt wird. Niemand kann jedoch zum Mitgliede des Volkshauses gewählt werden, oder dies bleiben, der von einem Geschwornengericht eines in den Gesetzen als entehrend bezeichneten Verbrechens schuldig erkannt worden ist.

Art. 26.

Wahlordnung. Zeit und Ort der Wahl der Abgeordneten zum Bundestag hat jeder Bundesstaat in verfassungsmäßiger Weise zu bestimmen, auch liegt denselben die Festsetzung der Wahlabtheilungen für das Volkshaus ob, die jedoch nicht weniger als 500 Wähler umfassen dürfen. Es kann indessen die Bundesversammlung zu jeder Zeit solche Verfügungen durch einen Bundesbeschluß aufheben oder abändern, mit Ausnahme der Bestimmungen der Orte, wo die Wahlen der Abgeordneten zum Bundesstaatenhause vorzunehmen sind.

Art. 27.

Neuwahlen. Die Mitglieder des Bundestags, ebenso die sämmtlichen Beamten des Bundes, dürfen von auswärtigen Regierungen weder Gehalte, noch Renten, noch Titel, noch Orden und Geschenke annehmen; sind sie jedoch bereits bei der Wahl in deren Besitz und es war dieser Umstand den Wählern bekannt, so dürfen sie dieselben fortbehalten; entgegengesetzten Falls müssen sie sich einer Neuwahl unterwerfen.

Eine solche hat auch stattzufinden, wenn ein Mitglied eines der beiden Häuser ein Amt oder eine Besoldung oder irgend eine andere Auszeichnung von dem Bundesrathe übertragen erhält und annimmt. Bis zu deren Erfolg behält es seinen Sitz.

Art. 28.

Geschäftsordnung. Jedes Haus ist Richter über die Wahl und Eigenschaften seiner Mitglieder.

Beide Häuser des Bundestags wählen ihre Vorsitzer und Stellvertreter, sowie alle übrigen Mitglieder des Vorstandes aus ihren

Mitgliedern, setzen ihre Geschäftsordnungen selbstständig fest, und vereinbaren sich über ihre gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen. Alle Beamten beider Häuser müssen seit mindestens zehn Jahren einem deutschen Bundesstaate als Bürger angehören.

Art. 29.

Verpflichtung. Die Mitglieder der beiden Häuser haben in die Hand ihrer Vorsitzenden, nachdem diese durch den Bundesrath vereidet worden sind, folgenden Eid zu leisten. „Ich schwöre die deutsche Bundesverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

Die Mitglieder beider Häuser können durch Abstimmungsvorschriften ihrer Wähler nicht gebunden werden, wohl aber können sie sich zur Festhaltung bestimmter leitender Grundsätze gültig verpflichten.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

Art. 30.

Strafgewalt. Jedes Haus bestraft seine Mitglieder wegen übler Aufführung, und kann bei Uebereinstimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausstoßen. Um ein Geschäft vornehmen zu können, muß wenigstens ein Mitglied über die Hälfte anwesend sein, doch kann auch eine kleinere Zahl sich vertagen und ist berechtigt, die abwesenden Mitglieder durch solche Anordnungen, wie sie jedes Haus treffen wird, zum Erscheinen zu nöthigen.

Art. 31.

Oeffentlichkeit. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich und sollen denselben vereidete Schnellschreiben beiwohnen, durch welche die Verhandlungen wörtlich niedergeschrieben und dann zum Abdruck gebracht werden, so weit nicht für einzelne Verhandlungen Geheimhaltung beschlossen wird. Jedes Haus führt ein Tagebuch, in welches alle Beschlüsse und auf Verlangen von einem Fünftheil der Anwesenden, auch die Namen der Abstimmenden eingetragen werden. Ueber die Veröffentlichung desselben hat jedes Haus zu entscheiden. Die Mitglieder beider Häuser erhalten eine Entschädigung für ihre Versäumniß und Vergütung ihrer Reisekosten nach den Sätzen, welche das Reichsgesetz vom 12. April 1849 festge-

stellt hat. Diese Tagegelder und Reisekosten werden aus der Schatzkammer des deutschen Bundes ausgezahlt, auch genießen die Abgeordneten Portofreiheit für alle Orte ihres Wahlbezirks.

Art. 32.

Unverantwortlichkeit. Ausgenommen in Fällen des Bundesfriedensbruchs, des Hochverraths, oder eines schweren gemeinen Verbrechens sollen die Mitglieder der Bundesversammlung während der Reise zu und von dem Sitz der Bundesversammlung und während der Dauer ihrer Sitzungszeit nicht ohne Zustimmung des Hauses dem sie angehören, in Haft genommen oder gehalten werden; es wäre denn, daß sie auf frischer That betroffen würden. Auch sollen sie wegen ihrer Reden und Abstimmung in beiden Häusern von Staatswegen auf keinerlei Weise und unter keinem Vorwand in Anspruch genommen oder zur Verantwortung gezogen werden können.

Art. 33.

Theilung der Gewalten. Die gesetzgebende Gewalt in allen Bundesangelegenheiten steht ausschließlich der Bundesversammlung zu. Das Recht des ersten Antrags theilt der Bundesrath mit den beiden Häusern des Bundestags.

Die vollziehende Gewalt wird in den Grenzen der gegenwärtigen Verfassung ausschließlich dem Bundesrathe übertragen.

Art. 34.

Befugnisse. Die Befugnisse der deutschen Bundesversammlung sind durch die Zwecke des Bundes bedingt und begrenzt, und haben sich auf folgende Punkte zu beschränken.

1. Die deutsche Bundesversammlung ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, über die Angelegenheiten des Bundes Beschlüsse zu fassen, die nach ihrer Verkündigung durch den Bundesrath in allen Bundesstaaten zu Recht verbindlich sind.

2. Sie hat für die gemeinsame Vertheidigung der deutschen Bundesstaaten Vorkehrung und zu diesem Zwecke alle ihr dienlich scheinenden Anordnungen zu treffen.

3. Der Bundesversammlung liegt ob, über die Einrichtung der Land- und Seemacht Vorschriften zu ertheilen, insbesondere

auch die Begriffe der Seeräuberei und Meuterei, sowie der Vergehen gegen das Völkerrecht, entweder selbstständig zu bestimmen, oder mit anderen Mächten zu vereinbaren. Bis zur Feststellung neuer Bestimmungen bleiben die Kriegsverfassungen des deutschen Bundes vom 9. und 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822 in Kraft. Sie hat

4. die Volkswehren der einzelnen Bundesstaaten zu beaufsichtigen, Vorschriften über ihre Errichtung, Bewaffnung und Uebung zu geben, solche zum Dienst des Bundes aufzurufen und wieder zu entlassen; endlich auch

5. die Bundesfestungen und das Kriegsmaterial in Stand zu halten, erstere mit Besatzungen zu versehen und den Belagerungsstand anzuordnen, auch die gesetzgebende Macht über alle Plätze auszuüben, die etwa von einzelnen Staaten zu Bundeszwecken abgetreten werden.

6. Der Bundesversammlung steht ausschließlich der Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Erzeugungs- und Verbrauchsabgaben zu. Welche Abgaben von der Erzeugung und dem Verbrauche gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Bundesgesetzgebung.

7. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Erzeugungs- und Verbrauchsabgaben geschieht unter Oberaufsicht der Bundesversammlung, welche auch zu beschließen hat, auf welche Gegenstände von den einzelnen Staaten Erzeugungs- oder Verbrauchsabgaben für Rechnung der Staaten oder Gemeinden gelegt werden dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei stattzufinden haben.

8. Die Bundesversammlung hat das ausschließliche Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt, und überwacht die Ausführung der darauf bezüglichen Bundesgesetze.

9. Der Bundesversammlung steht es zu, über das Gewerbswesen Bundesbeschlüsse zu fassen, und deren Ausführung zu beaufsichtigen.

10. Die Bundesversammlung hat das Recht der Gesetzgebnng und der Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über dessen Einrichtung, Tarife, Durchgang, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Postverträge

der Bundesstaaten mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesversammlung geschlossen werden.

11. Die Bundesversammlung ist berechtigt, Eisenbahnen und Telegraphen anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

12. Die Bundesversammlung hat ausschließlich die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

13. Der Bundesversammlung liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maaß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, zu begründen.

14. Die Bundesversammlung steht über das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld das Recht der Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

15. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Bundes wegen ausgeführt werden, sind von der Bundesversammlung aus den Mitteln des Bundes zu bestreiten.

16. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist der Bund zunächst auf die Zolleinnahme angewiesen; die Ueberschüsse sind an die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung, soweit nicht Ausnahmen zugelasseu werden, zurückzuzahlen.

17. Der Bundesversammlung steht das Recht zu, in außerordentlichen Fällen Umlagen auf die einzelnen Bundesstaaten auszuschreiben, Vorschüsse und Darlehen aufzunehmen, solche zurück zu zahlen und Sicherheit dafür zu bestellen.

18. Der Bundesversammlung steht ausschließlich das Recht zu, den deutschen Bund als Gesammtheit nach außen zu vertreten, Verträge mit andern Mächten zu schließen, aufzulösen und das Gesandtschaftsrecht im Namen des Bundes auszuüben, Handelsconsuln und Bevollmächtigte anzustellen, oder auch den bereits angestellten Handelsconsuln der einzelnen Bundesstaaten die Wahrung der Bundesinteressen zu übertragen, überhaupt aber den Schutz der Bürger des deutschen Bundes im Auslande auf jede nothwendig werdende Weise zu handhaben und aufrecht zu erhalten.

19. Die Bundesversammlung hat das Recht der Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

20. Der Bundesversammlung liegt ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

21. Alle Gesetze und Verordnungen der Bundesversammlung erhalten durch ihre Verkündigung von Bundeswegen in allen Bundesstaaten gesetzliche Kraft. Sie gehen den Reichs- und Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur aushelfende Geltung beigelegt ist.

Art. 35.

Bundeszollbank. Um die bedeutenden Summen, welche die jährlichen Grenzzölle erfordern, dem öffentlichen Verkehre nicht zu entziehen, und um dem Bunde einen Kriegsschatz zu sichern, wird der Bundesversammlung vorbehalten, auf diese Einnahmen eine Bundeszollbank zu gründen, deren Scheine, welche der gesammte Bund vertritt, niemals den Betrag der in der Zollkasse vorräthigen Baarschaften überschreiten dürfen und welche nicht nur in allen Bundeskassen in jeder Zahlung für voll angenommen, sondern auch, vom zweiten Jahre nach Errichtung der Bank an, bei jeder Zollzahlung mindestens bis zum Betrag der Hälfte des Zolles zur Verwendung gebracht werden müssen.

Art. 36.

Art. 7. der Bundesakte.

Ständigkeit. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate sich zu vertagen. Während der Dauer ihrer Sitzungen darf sich keines von beiden Häusern ohne Zustimmung des andern auf länger als dreimal vier und zwanzig Stunden vertagen, noch an einem andern Orte als dem Sitz des Bundestags sich versammeln.

Der Sitz der Bundesversammlung ist * . . . . ., welches zu diesem Zwecke, vorbehältlich der Entschädigung für die Einkünfte, welche aus der Bundeskasse zu gewähren sind, dem deutschen Bunde als unmittelbares Bundesgebiet abgetreten werden wird.

Bemerkung. Muß bei der Wahl des Bundessitzes schon aus Rücksicht für Entferntwohnenden möglichst die Mitte des Bundesgebietes und ein Ort in das Auge gefaßt werden, der aus-

gebreitete Verkehrsbeziehungen hat, so dürften sich Erfurt, Leipzig, Prag und Regensburg der Wahl zunächst darbieten, jede Eifersucht aber durch die Reichsunmittelbarkeit des Bundessitzes beseitigt werden können.

Der Bundesrath.

Art. 37.

Vertretung. Dem Bundesrathe gebührt die Vertretung des Bundes nach außen und innen; er empfängt die Gesandten und andere öffentliche Beamte; in seine Hände haben die Vorsitzenenden beider Häuser des Bundestags, sowie die Beamten des Bundes ihre Eide abzulegen. Der Bundesrath bestätigt und verkündigt die Bundesbeschlüsse und ihm liegt ob, dafür zu sorgen, daß dieselben treu beobachtet und den etwa an ihn gelangenden gegründeten Beschwerden, so schnell als möglich abgeholfen werde.

Im Bundesrath führt Oesterreich den Vorsitz; eine Stellvertretung findet nur in Gemäßheit ausdrücklicher Bevollmächtigung statt.

Art. 38.

Anstellungsrecht. Der Bundesrath ernennt und entläßt die Ober= und Unterbefehlshaber des Heeres und der Flotte des deutschen Bundes, sowie der Volkswehren der einzelnen Bundesstaaten, sobald die Truppen und Volkswehren mehrer Bundesstaaten gemeinschaftlich zum Dienste des Bundes berufen werden.

Dieselbe ernennt, bestellt und entläßt alle öffentlichen Beamten des Bundes und namentlich den Bundeskanzler, die Mitglieder des Bundesgerichts, den Bundesoberrichter, die Gesandten und Geschäftsträger des deutschen Bundes, die Bundesconsuln und überhaupt alle Angestellten des deutschen Bundes, soweit nicht über deren Ernennung durch gegenwärtigen Bundesvertrag, oder ein zukünftiges Gesetz anders verfügt wird.

Art. 39.

Beschränkung. Für alle diese Ernennungen soll die Zustimmung des Staatenhauses erforderlich sein, soweit nicht die Bundesversammlung durch besondern Beschluß dem Bundesrath, dem Bundesoberrichter oder dem Bundeskanzler, unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit die Ernennung einzelner Beamten und Beamtenklassen überläßt, in welchen Falle dieselben jedoch gehalten

sein sollen, bei allen Stellen deren Inhaber in den einzelnen Bundesstaaten Dienste zu leisten haben, die Angehörigen dieser Staaten vorzugsweise zu berücksichtigen.

Art. 40.

Bestallungsrecht. Der Bundesrath hat allen Beamten des deutschen Bundes ihre Bestallungen zu ertheilen und besetzt alle Stellen, die zur Erledigung kommen, während das Staatenhaus nicht versammelt ist; es gelten jedoch solche Besetzungen nur bis zum Ende der nächsten Sitzung. Alle Beamte des Bundes sind dem Bundesrath in den Grenzen der Verfassung und ihrer Dienstanweisungen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Art. 41.

Gesandtschaftsrecht. Unbeschadet der Befugnis des Bundesrathes ständige und außerordentliche Gesandte und Bevollmächtigte, Namens des deutschen Bundes zu ernennen, soll in der Regel der gesandtschaftliche Verkehr mit dem Auslande durch die ordentlichen Gesandten der drei Bundesstaaten, nach den Weisungen des Bundesrathes gepflogen werden. Sie sind in solchen Fällen zu gemeinschaftlichem Handeln anzuweisen und gebührt dem Gesandten des vorsitzenden Bundesstaates die Geschäftsleitung.

Zu allen Verträgen, wodurch eine Belastung der Staatsangehörigen herbeigeführt werden kann, und insbesondere zu Bündnissen, Handelsverträgen, Kriegserklärungen und Friedensschlüssen ist die Zustimmung des Bundestags erforderlich und wo dieselbe nicht vor dem Abschluß eingeholt werden kann, ist dieselbe vorzubehalten.

Art. 42.

Begnadigungsrecht. Der Bundesrath ist berechtigt, die Strafen für Vergehungen gegen den deutschen Bund zu mildern oder zu erlassen, außer in Fällen der Anklage und Verurtheilung untreuer Beamten des Bundes, wo eine Begnadigung oder Strafmilderung nur auf Antrag des Hauses statthaft ist, von dem die Anklage ausgegangen ist.

Art. 43.

Rechenschaftspflicht. Der Bundesrath ist verpflichtet, dem Bundestage so oft es verlangt wird und namentlich bei Eröffnung je-

der Sitzung Mittheilung über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten zu machen, auch derselben in beiden Häusern und deren Abtheilungen und Ausschüssen jederzeit alle Auskünfte zu ertheilen oder ertheilen zu lassen, welche sie zur Beurtheilung besonderer Maasnahmen für nothwendig oder rathsam halten. Der Bundesrath ist berechtigt, beide Häuser außerordentlich zusammenzuberufen und die Zeit der Vertagung zu bestimmen wenn sie sich nicht darüber vereinigen.

Art. 44.

Verantwortlichkeit. Die Mitglieder des Bundesrathes sollen nur auf Anklage und Ueberführung des Verraths, der Bestechung oder schwerer peinlicher Verbrechen ihres Amtes und ihrer Würde entsetzt werden können. Sie erhalten für ihren Vertretungsaufwand eine Vergütung, welche von beiden Häusern durch einen förmlichen Beschluß festgesetzt wird.

Art. 45.

Bundeskanzlei. Für die Ausfertigung der Anordnungen der vollziehendeu Gewalt wird dem Bundesrath eine Bundeskanzlei beigegeben, welcher ein Bunkanzler vorstehen soll, dem so viele Bundeskanzleiräthe beizuordnen sind, als die Verwaltung der Bundesangelegenheiten erforderlich macht. Sie bearbeiten die einzelnen Geschäftszweige unter Verantwortlichkeit des Bundesrathes, von dem darüber Beschluß zu fassen ist, können aber mit Vertretung der ihnen obliegenden Geschäfte in beiden Häusern des Bundestags beauftragt werden. Ein Stimmrecht haben sie nur wenn sie dem einen oder dem andern Hause als Mitglieder angehören. Der Bundeskanzler versieht zugleich die Stelle eines Bundesstaatssekretairs und ihm liegt die Gegenzeichnung der Erlasse des Bundesrathes und die Verantwortlichkeit dafür ob, daß dieselben mit den Beschlüssen des Bundes übereinstimmen. Er ist auch dafür verantwortlich, daß alle von der Bundesversammlung beschlossenen Gesetze, Verfügungen und sonstigen Anordnungen, sobald sie die Genehmigung des Bundesraths erhalten haben, oder ohne dieselben in Kraft getreten sind, in der von der Bundesversammlung festzusetzenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Bundestag.

Art. 46.

Bundesbeschlüsse. Zu einem gültigen Beschluß des Bundestags müssen beide Häuser mitwirken und jeder Vorschlag, der von beiden Häusern angenommen worden ist, muß dem Bundesrath zur Genehmigung vorgelegt werden, ehe derselbe als Bundesbeschluß Gesetzeskraft erlangt. Der Bundesrath ist verbunden, einen solchen Vorschlag binnen zehn Tagen in Berathung zu nehmen und entscheidet darüber nach Stimmenmehrheit. Ist er damit einverstanden, so hat er denselben durch seine Unterschrift zu vollziehen und für dessen Bekanntmachung Sorge zu tragen, auch denselben in Ausführung zu bringen. Entgegengesetzten Falles hat er denselben binnen 20 Tagen mit seinen Gegenbemerkungen an das Haus zurückzusenden, von dem der beanstandete Vorschlag ausgegangen ist. Das Haus ist verpflichtet, die erhobenen Einwendungen entgegenzunehmen und den Vorschlag einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Wenn bei der zweiten Verhandlung mindestens zwei Drittheile für den unabgeänderten Vorschlag stimmen und das andere Haus mit gleicher Stimmenzahl dabei beharrt, so geht derselbe an den Bundesrath zurück. Wird derselbe abermals zurückgewiesen, so darf der Vorschlag vor der nächsten Vertagung des Bundestags nicht wiedevorgebracht werden.

Art. 47.

Bestätigung. Kein Vorschlag kann an den Bundesrath gebracht werden, der nicht von beiden Häusern angenommen worden ist. Ertheilt der Bundesrath innerhalb 30 Tagen weder eine bejahende, noch eine verneinende Antwort, so ist der Vorschlag für angenommen zu achten, und der Bundesrath verpflichtet, denselben auch ohne seine Zustimmung in Ausführung zu bringen; es wäre denn, daß der Bundestag bei Ablauf der Frist sich vertagt hätte, in welchem Falle die an der Frist noch fehlenden Tage erst von der Eröffnung der nächsten Sitzungszeit an zu rechnen sind.

Auch jede andere Anordnung und jeder Beschluß, zu welchem die Mitwirkung des Bundestags erforderlich ist, muß an den Bundesrath gebracht werden und erfordert dessen Bestätigung; im Fall der Verweigerung ist damit ebenso wie mit Gesetzvorschlägen zu verfahren.

Art. 48.

Nothwendige Beschlüsse. Ein Bundestagsbeschluß ist in folgenden Fällen unbedingt erforderlich: 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Bundesgesetzen handelt. 2) Wenn der Bundeshaushalt festgestellt wird; wenn Anleihen aufgenommen, Zölle aufgelegt oder Umlagen eingefordert, oder von dem Bunde im Haushaltplan nicht vorgesehene Ausgaben bestritten werden sollen. 3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höhern Abgaben belegt werden soll. 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. 5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, geschlossen werden, insofern sie den Bund belasten. 6) Wenn nicht zum Bunde gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen. 7) Wenn Bundeskriege erklärt oder Friedensschlüsse genehmigt, wenn deutsche Landestheile abgetreten oder nichtdeutsche Gebiete dem Bunde einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

Art. 49.

Bundeshaushalt. Bei Feststellung des Bundeshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen des Bundesrathes gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus. 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag des Bundesrathes und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3) Die Dauer der Finanzperiode und Haushaltbewilligung ist drei Jahre. 4) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen eines Bundestagsbeschlusses. 5) Die Nachweisung über die Verwendung der Bundesgelder wird dem Bundestage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung vorgelegt.

Art. 50.

Gleichstellung. Alle Gesetzvorschläge, die sich auf die Erhebung von Abgaben beziehen, sollen zuerst an das Haus der

Volksvertreter gebracht werden; das Staatenhaus ist jedoch befugt, Abänderungen vorzuschlagen und hat bei der endlichen Feststellung wie bei allen andern Gesetzen mitzuwirken.

Art. 51.

Anklagerecht. Das Recht der Anklage untreuer Bundesbeamten steht beiden Häusern zu, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesrathes, welche nur vom Volkshause angeklagt werden können. Das Staatenhaus allein hat das Recht über Anklagen gegen die Mitglieder des Bundesrathes zu Gericht zu sitzen und treten zu diesem Zwecke die Mitglieder des Bundesgerichts — Art. 52. — mit dem Staatenhause zu einem höchsten Gericht zusammen, worin der Bundesoberrichter den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Staatenhauses werden für einen solchen Fall besonders vereidet. Eine Verurtheilun kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen ausgesprochen werden. Das Urtheil gegen die Mitglieder des Bundesrathes hat sich auf Entfernung vom Amte und auf Entziehung des Rechtes zu erstrecken, irgend ein Amt im deutschen Bunde erhalten und führen zu dürfen, welches Ehre, Vertrauen oder ein Einkommen gewährt. Hat der Verurtheilte sich zugleich eines peinlichen Verbrechens schuldig gemacht, so bleibt er ohne Rücksicht auf obiges Urtheil dem gemeinen Strafrechte unterworfen.

Das Bundesgericht.

Art. 52.

Zuständigkeit. Für alle Streitigkeiten, zwischen den Mitgliedern des deutschen Bundes wird ein Bundesgericht niedergesetzt. Vor dasselbe gehören auch alle Ansprüche, welche der Bund gegen ein Bundesglied auf Erfüllung des gegenwärtigen Bundesvertrags zu erheben, in die Lage kommen könnte.

Ferner sollen diesem Gericht alle Fälle überwiesen sein, in welchen die Obergerichts- und Staatsgerichtshöfe der Bundesstaaten in erster Instanz zu sprechen haben; nicht minder die Fälle verweigerter Rechtshülfe, so oft von den Obergerichtshöfen der Bundesstaaten der Rechtsschutz verweigert worden wäre. Weiter gehören vor diesen Gerichtshof alle Fälle, die sich auf die Bundesgesetzgebung oder auf Verträge beziehen, die vom Bunde geschlossen sind;

auch sollen alle Streitigkeiten vor demselben verhandelt werden, welche zwischen einem Bundesstaate und den Bürgern eines andern, zwischen einem Bundesstaate oder Bürgern desselben und einem auswärtigen Staate, oder dessen Bürgern im Bundesgebiet anhängig werden. In gleicher Weise erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts auf alle Verbrechen, die im Bundesdienst und gegen den deutschen Bund begangen werden, mit alleiniger Ausnahme der Anklagen gegen die Bundesräthe, in welchen der höchste Gerichtshof, — Art. 51. — zuständig ist.

Art. 53.

Unabhängigkeit. Ueber seine Zuständigkeit hat das Bundesgericht allein zu entscheiden. Die Richter werden vom Bundesrathe im Einverständniß mit dem Staatenhause ernannt. Sie behalten ihr Amt so lange sie es den Gesetzen gemäß verwalten, und können nur nach vorgängiger Anklage entsetzt oder entlassen werden. Sie empfangen für ihre Dienstleistungen eine nach Zeit und Höhe festgesetzte Entschädigung aus der Bundeskasse, die während der Dauer ihres Amtes nicht gemindert werden kann. Ihre Zahl wird nach Bedürfniß von der Bundesversammlung festgesetzt, es sollen jedoch stets aus jedem Bundesstaate eine gleiche Anzahl von Richtern in dem Bundesgericht sitzen.

Art. 54.

Unmittelbarkeit. Alle Fälle, welche öffentliche Beamte des Bundes betreffen, oder bei welchen ein Bundesstaat betheiligt ist, sollen unmittelbar vor das Bundesgericht gehören. In den übrigen Fällen hat das Bundesgericht nur die Berufung von den Ober- und Reichsgerichten anzunehmen, unter den Einschränkungen und nähern Bestimmungen, welche die Bundesversammlung für gut finden wird.

Alle Anklagen, wegen aller Arten von Verbrechen, nur diejenigen der Mitglieder des Bundesrathes ausgenommen, sollen durch Geschworne entschieden werden. Der Proceß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen ist; wäre es aber in keinem oder in mehren Staaten begangen, so hat das Bundesgericht den Ort der Verhandlung zu bestimmen.

Art. 55.

Hochverrath. Hochverrath gegen den deutschen Bund wird allein dadurch begangen, daß ein Staatsangehöriger Krieg gegen die Gesammtheit oder gegen einen einzelnen Bundesstaat erhebt, oder sich mit den Feinden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates verbindet, oder ihnen Hülfe leistet, oder wenn Jemand mit gewaltthätiger Hand die bestehenden Verfassungen des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten antastet, oder Gehülfen dazu anwirbt. Es kann Niemand des Hochverraths überführt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er selber in offenem Gerichtshofe dieselbe eingesteht. Die Strafe des Hochverrathes ist von der Bundesversammlung festzusetzen, aber sie darf weder die Beraubung des Geburtsrechtes noch die Entziehung des Vermögens auf länger als die Lebenszeit des Verurtheilten zur Folge haben.

Art. 56.

Vollstreckung. Die Ausführung der Entscheidungen des Buudesgerichts erfolgt auf Anrufung des Bundesrathes, welcher zur Vollstreckung der Erkenntnisse des Bundesgerichts unbedingt verpflichtet ist. Bis eine neue Hülfsvollstreckungsordnung berathen und angenommen sein wird, soll in diesen, wie in allen andern Fällen des Zwanges gegen Bundesglieder, der Bundesexecutionsordnung vom 3. April 1820 nachgegangen werden.

Gewähr der Verfassung.

Art. 57.

Beeidigung. Die Bundesräthe haben bei Antritt ihrer Würde vor dem gesammelten Bundestage folgenden Eid auf die Bundesverfassung zu leisten: Ich schwöre, die Verfassung des deutschen Bundes und die Rechte der deutschen Völker und Staaten gewissenhaft aufrecht zu erhalten und zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.

Erst nach geleistetem Eide sind die Mitglieder des Bundesrathes zur Vornahme von Regierungshandlungen berechtigt.

In allen einzelnen Bundesstaaten wird die Verpflichtung auf die Bundesverfassung mit der Verpflichtung auf die Reichs- und Landesverfassung verbunden und beiden vorangestellt. Keine Be-

stimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Bundesstaates darf mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen.

Art. 58.

Abänderungen. Eine Abänderung in der Regierungsform eines Bundesstaates kann nur mit Zustimmung der Bundesversammlung erfolgen. Für solche Fälle müssen zu dem Beschlusse beider Häuser mindestens zwei Drittheile ihrer Mitglieder mitgewirkt und von den Anwesenden zwei Drittheile für den Beschluß in zweimaliger Abstimmung sich ausgesprochen haben. Zwischen beiden Abstimmungeu muß eine Frist von acht Tagen liegen.

Art. 59.

Uebergangsbestimmung. Sollte der gegenwärtige Bundesvertrag zur Ausführung gebracht werden können, noch bevor der Reichsverweser des Bundesstaates Westdeutschland ernannt worden ist, so soll bis zu dessen Erfolg der Reichsverweser, Erzherzog Johann, dessen Stelle im Bundesrathe einnehmen.

Art. 60.

Vollziehung. Wie der gegenwärtige Bundesvertrag in allen seinen Bestimmungen durch einstimmige Annahme zu Stande gekommen ist, so kann derselbe auch nur durch Vereinbarung in einzelnen Bestimmungen abgeändert wurden; seine Unauflöslichkeit ist bereits durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 ausgesprochen, und im Eingange wiederholt anerkannt und bestätigt worden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der Eingangs genannten Bundesstaaten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

So geschehen.

Ueberblick der Bundesverfassung.

Der deutsche Bund.

Art. 1. Name.
2. Ausdehnung.
3. Zweck.
4. Zollvereinigung.
5. Gewährschaft.
6. Nichtdeutsche.
7. Rechtsgemeinschaft.
8. Stellung.
9. Selbstständigkeit.
10. Bundesrechte.
11. Vermittlung.
12. Verwendung.
13. Austräge.
14. Kriegsgefahr.
15. Kriegsstand.
16. Aufruhr.
17. Sicherstellungen.
18. Rechtshülfe.

Die Bundesversammlung.

19. Zusammensetzung.
20. Bundesrath.
21. Staatenhaus.
22. Wahlfähigkeit.
23. Volkshaus.
24. Wahlrecht.
25. Wahlfähigkeit.
26. Wahlordnung.
27. Neuwahlen.
28. Geschäftsordnung.
29. Verpflichtung.
30. Strafgewalt.
31. Oeffentlichkeit.
32. Unverantwortlichkeit.

Art. 33. Theilung der Gewalten.
34. Befugnisse.
35. Bundeszollbank.
36. Ständigkeit.

Der Bundesrath.

37. Vertretung.
38. Anstellungsrecht.
39. Beschränkung.
40. Bestallungseecht.
41. Gesandtschaftsrecht.
42. Begnadigungsrecht.
43. Rechenschaftspflicht.
44. Verantwortlichkeit.
45. Bundeskanzlei.

Der Bundestag.

46. Bundesschlüsse.
47. Bestätigung.
48. Nothwendige Beschlüsse.
49. Bundeshaushalt.
50. Gleichstellung.
51. Anklagerecht.

Das Bundesgericht.

52. Zuständigkeit.
53. Unabhängigkeit.
54. Unmittelbarkeit.
55. Hochverrath.
56. Vollstreckung.

Gewähr der Verfassung.

57. Beeidigung.
58. Abänderungen.
59. Uebergangsbestimmung.
60. Vollziehung.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreich, Preußen und Westdeutschland im Dreistaatenbund Eine Denkschrift ; Mit dem Entwurfe einer Bundesverfassung für Westdeutschland und das Reich

Leipzig 1849

J.publ.g. 564 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560626-6